

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/1630, 20/1979, 20/2137 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 20/2345 –

Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien – Potenziale nutzen, Bürokratie abbauen, Anreize schaffen

^{*)} Die Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/2580 wurde gesondert verteilt.

Bericht des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1630** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/1979** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 3. Juni 2020 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b)

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 20/2345** wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus, Deutschland richte seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet habe. Die Stromversorgung solle daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Das vorliegende Gesetz schaffe hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen. Die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermögliche es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiere eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Zur Erreichung der Ziele seien massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen zum Beispiel im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedürfe das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

Artikel 1, Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 2, Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 3, Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)

Artikel 4, Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Artikel 5, Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 6, Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Artikel 7, Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung
Artikel 8, Änderung der Anreizregulierungsverordnung
Artikel 9, Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Artikel 10, Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Artikel 11, Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
Artikel 12, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 13, Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 14, Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 15, Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
Artikel 16, Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
Artikel 17, Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 18, Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 19, Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches
Weitere Einzelheiten sind dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630 zu entnehmen.

Zu Buchstabe b)

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU stellt fest, der Klimaschutz und die Diversifizierung der Energieversorgung seien herausragende Aufgaben, die Gewährleistung von Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen Grundvoraussetzung für unsere Volkswirtschaft. Hierfür sei besonders der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung. Die Fraktion setze mit Sonne und Wind, mit Wasser, Biomasse und Erdwärme auf die Kraft der Natur. Sie setze weiterhin mit Freiheit und Anreizen auf die Stärke des Marktes und sowie auf eine soziale Balance und auf Teilhabe für alle. Die Fraktion strebe Technologieführerschaft bei Sonne, Wind, Wasser, Biogas und Geothermie an – genauso wie etwa beim Wasserstoff. Die Bundesregierung setze beim Osterpaket hingegen bei den erneuerbaren Energien einseitig auf Sonne und Wind. Aus diesen und weiteren Gründen wird die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert, in der gesamten Breite alle Potenziale zu heben und keine erneuerbaren Energien auszubremsen. Dies betreffe unter anderem die Nutzung und den Ausbau von Wasserkraft und Biogas sowie der Dachflächen-Photovoltaik.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a)

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 19. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 13. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b)

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 19. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 19. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 13. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Ablehnung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 20/2345 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Zu Buchstabe a)

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630, die in der 16. Sitzung am 16. Mai 2022 gemeinsam mit der Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 20/1634) stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)80 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Kerstin Andreae (Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Dr. Sebastian Bolay (Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.)

Finn-Christopher Brüning (Referatsleiter Energie- und Kommunalwirtschaft, Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.)

Dipl.-Ing. Frank Hennig (Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung)

Andreas Kuhlmann (Vorsitzender der Geschäftsführung Deutsche Energie-Agentur GmbH, dena)

Ingbert Liebing (Hauptgeschäftsführer beim Verband kommunaler Unternehmen e. V.)

Dr. Thorsten Müller (Wissenschaftlicher Leiter und Vorsitzender des Stiftungsvorstand Stiftung Umweltenergie-recht)

Sandra Rostek (Leiterin Politik des Bundesverbands Erneuerbare Energie e. V.)

Fritz Schweiger (Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V.)

Stefan Thimm (Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V.)

Dr. Eberhard von Rottenburg (stv. Abteilungsleiter beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.)

Magnus J. K. Wessel (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Änderungsantrag zum Energiewirtschaftsgesetz (Drucksache 20/1599) auf Ausschussdrucksache 20(25)95 enthielt auch Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Gebäudeenergiegesetz waren der Anlass, um in der 19. Sitzung am 31. Mai 2022 eine weitere Anhörung durchzuführen. Hierzu haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)103 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Michel Durieux (Referatsleiter, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.)

Maria Hill (Ausschussvorsitzende Energie- und Gebäudetechnik, ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.)

Prof. Dr.-Ing. Lamia Messari-Becker (Lehrstuhl für Gebäudetechnologie und Bauphysik, Universität Siegen)

Franz Michel (Referent Wohnungs- und Mietenpolitik, Deutscher Mieterbund e. V.)

Christian Noll (Geschäftsführender Vorstand, Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF))

Dr.-Ing. Ingrid Vogler (Leiterin Energie und Technik, GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.)

Dietmar Walberg (ARGE Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)156 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

Artikel 21

Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Das Einkommensteuergesetz vom [...] zuletzt geändert durch [...] wird wie folgt geändert:

a) In § 3 wird nach Nummer 71 folgende Nummer 72 angefügt:

„72. Einnahmen von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung oder auf den Eigenverbrauch von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 30 Kilowatt beschränkt.“

b) § 52 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nr. 72 in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes [...] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

2. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

Artikel 22

Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

Das Gewerbesteuergesetz vom [...] wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nummer 32 wird die Angabe „10 Kilowatt“ durch die Angabe „30 Kilowatt“ ersetzt.

b) § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes [...] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.“

3. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

Artikel 23

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom [...] wird wie folgt geändert:

a) In § 60 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) In den Fällen von § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Gewinnermittlung.“

b) § 84 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) § 60 Absatz 4a in der Fassung des Artikel 5 des Gesetzes [...] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

bb) Die bisherigen Absätze 3f bis 3j werden Absätze 3g bis 3k.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Klimaschutz ist eine der herausragenden Aufgaben für die nächsten Jahre. Hierfür ist besonders der Ausbau der Erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung. Dabei spielen nicht nur die Industrie und der Verkehrssektor eine Rolle. Auch Privatgebäude können in mehrfacher

Hinsicht einen wichtigen Beitrag bei der Energiewende leisten, beispielsweise als Standort von Photovoltaikanlagen.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bürokratische Hürden - auch aus dem Bereich des Steuerrechts - ein wesentliches Hemmnis für die Entscheidung darstellen, beispielsweise eine Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden zu installieren.

Solche Hemmnisse müssen schnell und umfassend beseitigt werden. Im Bereich des Steuerrechts ist daher eine Steuerbefreiung für PV-Anlagen von bis zu 30 kW notwendig. Damit wird die Stromerzeugung aus „kleinen“ Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken zukünftig von den Ertragsteuern befreit. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und Steuervereinfachung, der gleichzeitig den Anreiz schafft, mehr Kleinanlagen zu installieren.

Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften überschaubar sein, da sich bei vielen dieser Kleinanlagen regelmäßig die Frage stellt, ob sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden oder betrieben werden können. Dies gilt auch für Altanlagen, die älter als 20 Jahre sind. Denn für diese Anlagen wird die bisher hohe Einspeisevergütung nach EEG deutlich (auf 0,08 Euro/kWh) abgesenkt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Mit der neuen Nummer 72 in § 3 wird eine Steuerbefreiung für die Einnahmen und die Entnahme zur eigenen Verwendung aus kleinen PV-Anlagen bis 30 kW eingeführt. Diese Grenze ist bewusst an die Grenze der EEG-Befreiung auf Eigenstrom angepasst. Seit dem 1. Januar 2021 ist der Eigenverbrauch von Solaranlagen bis zu einer Anlagengröße von 30 kWp von der Zahlung einer Umlage befreit (§ 61 EEG). Mit der Steuerbefreiung werden die Regelungen angepasst und bürokratische Hürden im Steuerrecht abgebaut.

Die Einkommensteuerbefreiung soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Zu Nummer 2 Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Mit der Änderung von § 3 Nummer 32 wird die bereits bestehende Befreiung im Gewerbesteuergesetz an die Regelungen zur Eigenstrombefreiung im EEG (§ 61 EEG) angepasst. Auch diese erweiterte Steuerbefreiung soll bereits für den Erhebungszeitraum 2021 gelten.

Zu Nummer 3 Artikel 5 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Mit dem neuen Absatz 4a in § 60 soll klargestellt werden, dass Betreiber von kleinen PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW keine Gewinnermittlung, also i.d.R. eine Einnahmen-Überschussrechnung abgeben müssen. Das gilt sowohl für die digitale Übermittlung als auch für eine analoge Übermittlung.

Zu Nummer 4 Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle dürften überschaubar sein, da sich bei vielen dieser Kleinanlagen regelmäßig die Frage stellt, ob sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden oder betrieben werden können. Dies gilt auch für Altanlagen.

Erfüllungsaufwand

Die Regelung begründet keinen neuen Erfüllungsaufwand. Sie vermeidet auf Seiten der Anlagenbetreiber Informationspflichten und vermindert Überprüfungsaufwand bei den Finanzämtern, der insbesondere aus dem Eigenverbrauch der Stromerzeugung resultiert.“

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)157 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2)

Nach § 2 Satz 3 ist folgender Satz 4 neu aufzunehmen:

„(4) Die Realisierung von Ausbauprojekten des Verteilernetzes, die der Netzintegration erneuerbarer Energien dienen, liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Begründung

Die Stromverteilernetze stoßen zunehmend an die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit. Um die energiepolitischen Ziele erreichen zu können, müssen die Verteilernetze grundlegend um- und ausgebaut werden. Während für Übertragungsnetzausbauprojekten eine gesetzliche Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses bereits seit einiger Zeit existiert (siehe § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPlG sowie § 1 Absatz 2 Satz 3 EnLAG), fehlt ein Äquivalent für Vorhaben der Verteilernetzebene. Nicht zuletzt werden die Mitgliedstaaten in der Mitteilung der Europäischen Kommission „RePowerEU“ (COM(2022) 108 final v. 8.3.2022, S. 12) aufgefordert, dafür zu sorgen, dass gewisse Energieinfrastruktureinrichtungen als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden. Die Privilegierung aus § 2 Sätze 1 bis 3 EEG sollte daher auch auf Optimierung-, Verstärkungs- und Ausbauprojekten des Verteilernetzes erstreckt werden.

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)158 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 4

In Artikel 2 Nummer 4 ist Buchstabe f wie folgt zu ändern:

a) In §3 Absatz 15 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

„die aus mindestens drei natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, wobei alle Einwohner der Gemeinde, in der die geplante Anlage errichtet werden soll und alle Einwohner der betroffenen Nachbargemeinden, die dort nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, ein Angebot zur Beteiligung bekommen haben müssen,“

b) In §3 Absatz 15 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

„bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in den Postleitzahlengebieten, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 25 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem die Bürgerenergiegesellschaft ihren Sitz hat, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind,“

Begründung

Das sogenannte Beteiligungsgebiet – also das Gebiet, wo die Bürgerenergiegesellschaft Projekte umsetzen oder sich an ihnen beteiligen darf – ist auf die jeweilige kreisfreie Stadt beziehungsweise den Landkreis bezogen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Bürgerenergiegesellschaft nur dann privilegiert sein soll, wenn 75 % der Mitglieder innerhalb des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt wohnen, wo das Projekt realisiert werden soll.

Es ist zweifelhaft, ob die Ausweitung auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Beteiligungsgebiet die Akzeptanz der Bürgerenergiegesellschaften erhöht. In kleineren Kreisen oder kreisfreien Städten müssen Bürgerenergiegesellschaften oftmals aus wirtschaftlichen Erwägungen Mitglieder aus der Region außerhalb der Kreisgrenze aufnehmen und in diesem Fall können dann diese Bürgerenergiegesellschaften nicht mehr in den Genuss der Privilegierung kommen. Das würde den Ausbau erneuerbarer Energien gerade in kleingliedrig strukturierten Kommunen deutlich einbremsen. Da die Kreisstrukturen gerade in ihrer Größe sehr unterschiedlich sind, bietet es sich beispielsweise an, den Begriff des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu ersetzen durch einen Begriff, der die Region oder eine Kulturlandschaft (z. B. regionaler Umkreis von 25 km rund um das geplante Projekt) abbildet. Wir fordern die Bundesregierung auf, für diese Problematik eine pragmatische Lösung zu finden

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)159 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

a) Zu Artikel 2 Nummer 57 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 40 Absatz 1 und 2 EEG 2023)

Artikel 2 Nummer 57 ist wie folgt zu ändern:

1. In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

2. In Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

b) Zu Artikel 2 Nummer 57 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c (§ 40 Absatz 2 Satz 4, Abs. 4a EEG 2023)

Artikel 2 Nummer 57 ist wie folgt zu ändern:

In Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Buchstabe c ist zu streichen.

c) Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG)

In Artikel 12 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung

a) Der pauschale Ausschluss der Förderung für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 Kilowatt (kW) wirkt dem Ziel einer nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhenden Stromversorgung im Jahr 2035 entgegen.

Zu berücksichtigen ist, dass Wasserkraftanlagen für Bau und Betrieb eine wasserrechtliche Zulassung benötigen, in deren Rahmen auch die Umweltverträglichkeit geprüft und mit hohem Gewicht bewertet wird. Sachgerecht erscheint daher eine gewässer- und standortbezogene Einzelfallbewertung und keine verallgemeinerte oder pauschale Bewertung einer Anlagenklasse. Es bestehen zahlreiche Beispiele von kleinen Wasserkraftanlagen in Deutschland, die im Einklang mit Natur und Umwelt stehen.

Zudem hätte eine Festlegung, dass Wasserkraftanlagen bis 500 kW aus ökologischen Gründen nach EEG nicht förderfähig sind, Signalwirkung und könnte dazu führen, dass zukünftig auch bei der Wiederbewilligung von Bestandsanlagen dieser Leistungsklasse basierend auf der Aussage im EEG pauschal eine ökologische Unverträglichkeit unterstellt wird.

Dies gefährdet den Weiterbetrieb einer Vielzahl von Wasserkraftanlagen in Deutschland, die i.d.R. ganzjährig und kalkulierbar Strom erzeugen und damit wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen. Kleine Wasserkraftanlagen versorgen seit etwa 100 Jahren dezentral Anwesen und Betriebe wie Sägen, Mühlen u.ä. zuverlässig und kostengünstig mit erneuerbarem Strom. Wegen ihres kontinuierlichen Betriebs können Wasserkraftanlagen auch mit relativ kleiner Leistung vergleichsweise große Strommengen erzeugen.

b) Die Stromversorgung soll bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Der dazu notwendige beschleunigte Ausbau (und Erhalt) der Erzeugungskapazitäten erfordert auch im Bereich der Wasserkraftanlagen verlässliche und kalkulierbare Bedingungen für die Anlagenbetriebszulassung und die wirtschaftliche Betriebsführung für die Dauer der Konzession.

Die vorgesehene Regelung führt zu einer schwer vollziehbaren Verknüpfung von Förderrecht nach dem EEG und dem Wasserrecht nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zudem verursacht die Regelung auch wegen unbestimmter Rechtsbegriffe („in nicht unerheblichem Umfang“) eine unzumutbare wirtschaftliche Unsicherheit für den Anlagenbetreiber, Verzögerungen beim Anlagenbetrieb sowie erheblichen bürokratischen Aufwand.

Dabei erscheint eine Verknüpfung mit dem Förderrecht weder sachgerecht noch erforderlich. Denn Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage erfolgen auf Grundlage einer wasserrechtlichen Zulassung, die bei genehmigungskonformem Betrieb Rechtssicherheit für die Dauer der Konzession gewährleistet. Zeitweise Untersagungen des Betriebs oder der Betriebsweise können im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs auf Grundlage des Wasserrechts durch die Technische Gewässeraufsicht erfolgen.

Für wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG ohnehin bereits im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Für wasserrechtlich zulassungsfreie Ertüchtigungsmaßnahmen ist hingegen per Definition kein das WHG betreffender Nachweis erforderlich, denn hier handelt es sich um Maßnahmen, die sich nicht auf Art und Ausmaß der Gewässernutzung auswirken.

c) Die Ausklammerung der Wasserkraft von der Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses erscheint weder fachlich geboten, noch energiepolitisch sinnvoll. Vielmehr tragen die positiven Eigenschaften der Wasserkraft – wie unter anderem die Bereitstellung von gesicherter Leistung sowie die Systemdienstleistungen zur Frequenz- und Spannungshaltung und zum Netzwiederaufbau nach einem Blackout – wesentlich zum Gelingen des Umbaus der Energieversorgung und zur Versorgungssicherheit bei.

Auf der anderen Seite ist die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses kein Freifahrtschein für Wasserkraftanlagen, denn für diese erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend immer eine Einzelfallprüfung, bei der sämtliche Belange gegeneinander abgewogen werden. Damit werden auch nicht die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 verletzt, sondern es wird den vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels angepassten Entscheidungen Rechnung getragen (Pariser Klimaabkommen, European Green Deal und der daraus resultierenden nachgeschärften Klimaziele der EU und Deutschlands).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme für die Wasserkraft würde hingegen nicht nur für neue Wasserkraftanlagen gelten, sondern auch für Bestandsanlagen, für die nach Ablauf ihrer Bewilligung (i.d.R. nach 30 Jahren) ein – einer Neuanlage entsprechendes – wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Somit wären weitreichende Folgen nicht nur für den Ausbau, sondern auch für den Bestand zu erwarten.

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)160 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 45 Absatz 2 (§ 45 EEG)

In § 45 Absatz 2 wird folgendes geändert:

Der anzulegende Wert nach Absatz 1 verringert sich ab dem 1. Januar 2027 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 15. Dezember eines Jahres erstmals 120 Megawatt überschritten hat, erhöht sich die Verringerung des anzulegenden Werts nach Satz 1 ab dem 1. Januar des Folgejahres auf 2 Prozent jährlich. Für die Berechnung der Höhe des anzulegenden Werts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 oder 2 ist der ungerundete Wert zugrunde zu legen.

Begründung

Im sog. Osterpaket erfolgt eine starke Fokussierung auf den Ausbau der Wind- und Solarenergie. Keine Rolle bei der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes spielt hingegen die Geothermie. Die Geothermie, die aktuell lediglich ca. ein Prozent des Heizenergiebedarfs deckt, ist die am wenigsten genutzte und oft ignorierte erneuerbare Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sieht das Potenzial der Geothermie bis 2030 bei 10 TWh pro Jahr.

Dabei ist das Potenzial der Geothermie deutlich größer. Dem RED II-Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission zum Potenzial der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen folgend, beträgt das technische Potenzial der tiefen Geothermie zwischen 37 und 108 TWh pro Jahr bis 2030. Die oberflächennahe Geothermie kann sogar ein Potenzial von bis zu 650 TWh im Jahr bis 2030 erreichen (https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/de_ca_2020_de_a01_art_157_red_ii_report_germany.pdf). Das deckt sich teilweise auch mit Berechnungen des Fraunhofer Instituts in Zusammenarbeit mit anderen Instituten wie dem Helmholtz-Zentrum oder dem Karlsruher Institut für Technologie. Allein die tiefe Geothermie hat in der Analyse ein Wärmepotenzial von über 300 TWh im Jahr (<https://www.ieg.fraunhofer.de/content/dam/ieg/documents/Roadmap%20Tiefe%20Geothermie%20in%20Deutschland%20FhG%20HGF%2002022022.pdf> S. 25). Oberflächennahe Geothermie in Kombination mit einer Wärmepumpe (Erdwärmepumpe) hat sogar das Potenzial von etwa 600 TWh pro Jahr (https://www.geothermie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Roadmap_Oberflaechennahe_Geothermie_FhG_09062022.pdf).

Die Bundesregierung vergibt damit die Chance zur Nutzung großer Potentiale erneuerbarer Energien aus Geothermie, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugung. Es ist eine deutlich ambitioniertere Zielsetzung zur Nutzung der Geothermie zur Strom- und vor allem Wärmeproduktion für private wie auch industrielle Zwecke erforderlich.

Um die ambitionierteren Ausbauziele auch konsequent verfolgen zu können, bedarf es neben der Beachtung der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger vor Ort auch politischer Unterstützung für die Geothermie. Insbesondere muss die geplante Degression nach § 45 EEG aufgrund des langsameren Ausbaus der Geothermie in den vergangenen Jahren erst drei Jahre später im Jahr 2027 beginnen. Zu diesem Zeitpunkt sollte überprüft werden, ob sich der weitere Ausbau verwirklicht hat, um die angenommenen Kostenvorteile zu realisieren.

Regelmäßigere Messungen würden dazu führen, dass die technischen Kapazitäten und die erforderlichen Maschinen nicht zur Suche nach Öl und Gas im Ausland, sondern für die Suche nach geothermischem Potential in Deutschland eingesetzt werden können. Zudem benötigt es schlichtweg kürzere und einfachere Genehmigungsverfahren.

Außerdem müssen kurzfristige Instrumente geschaffen werden, um wirksam eine Fündigkeitsrisikominderung zu erreichen. Hierfür sind verschiedene finanzpolitische Werkzeuge denkbar und zu entwickeln.

Wenn der Anspruch ist, die erneuerbaren Energien auf ein neues Level zu heben, dann müssen alle Potenziale konsequent genutzt werden – auch das Potenzial der Geothermie.

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)161 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

a)

Zu Artikel 2 Nummer 25 (§ 28c Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2023); Geplante Fokussierung auf Biomethan-Spitzenlastkraftwerke

In Artikel 2 Nummer 25 sind in § 28c die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„§ 28c Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse

(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. September statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt jedes Jahr 600 Megawatt zu installierender Leistung und wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt.“

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 25 ist § 28c Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der installierten Leistung nach Absatz 3 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.“

b)

Zu Artikel 2 Nummer 52 Buchstabe b (§ 39i Absatz 1a EEG 2023) und Artikel 17 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2023); Ausschluss Biomethan

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

In Artikel 2 Nummer 52 ist Buchstabe b zu streichen.

In Artikel 17 Nummer 6 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

c)

Zu Artikel 2 Nummer 56 (§ 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023); Erhöhung Höchstbemessungsleistung Biomethan-BHKW

In Artikel 2 Nummer 56 ist die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ zu ersetzen

d)

Änderung von § 50b EEG 2023 sowie Anlage 3; Weiterentwicklung Flexibilitätsprämie

§ 50b Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

[...] Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 650 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nummer I erfüllt sind. [...]

e)

Zu § 100 EEG 2023; Befristete Aussetzung Höchstbemessungsleistung

In § 100 EEG 2023 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 101 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 nicht anzuwenden.“

Begründung

a) In Bezug auf die Biomasse setzt das Osterpaket die falschen Schwerpunkte: Anstatt die Biomasse-Vergütung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf Spitzenlastkraftwerke zu beschränken, sollten mit dem Osterpaket

die energie- und klimapolitischen Potenziale des bestehenden Anlagenparks an Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken und Biomethan-BHKW gehoben sowie noch offene Biomassepotenziale genutzt werden. Der Neubau solcher Spitzenlastkraftwerke kann deshalb ein kleiner Baustein der Bioenergie-Vergütung im EEG sein; der Fokus sollte auf dem Erhalt und die Flexibilisierung des heutigen Anlagenparks sowie auf die Erschließung noch offener Biomassepotenziale liegen.

Das im EEG 2021 festgelegte Ausschreibungsvolumen sollte beibehalten werden, um einen Rückbau bestehender Anlagen zu vermeiden. Mit einem mittelfristig rückläufigen Beitrag der Bioenergie geht auch eine für den ländlichen Raum wichtige Wertschöpfung und Stabilisierung verloren.

Zudem ist die Erhöhung der Ausschreibungsvolumina für Biomethan kaum eine Begründung für eine Reduzierung bei Biogasanlagen. Nach vorliegendem Entwurf können Biomethan-Blockheizkraftwerke im Jahr nur mit 876 Vollbenutzungsstunden betrieben werden, während die Strom- und Wärmeerzeugung normaler Biogasanlagen mit 8.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr deutlich mehr Energie erzeugen.

b) Der Ausschluss von Biomethan stellt eine deutliche Verschlechterung im Hinblick auf die angestrebte Dekarbonisierung dar. Die Nutzung des Biomethans in KWK-Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung ist deutlich effizienter als die vorgesehene Nutzung in Spitzenlastkraftwerken zur alleinigen Stromerzeugung.

c) Biomethan-Blockheizkraftwerke (BHKW), die nur 876 Volllaststunden (10 Prozent Bemessungsleistung) pro Jahr als Spitzenlastkraftwerke (sogenannte Peaker) betrieben werden, werden in der Regel nicht Strom und Wärme erzeugen, sondern nur Strom für den Ausgleich der volatilen Erzeugung. Die Kosten für Biomasse-BHKW mit Zertifizierung, Wartung etc. sind sehr hoch und machen den Aufwand und die Finanzierung dieser Anlagen ineffizient.

Biomethan-BHKW, die mit 2.628 Volllaststunden (30 Prozent Bemessungsleistung) rund 3,5 Monate (Nov.-Feb.) betrieben werden, können im Winter, wenn der Bedarf nach Strom und Wärme besonders groß ist, bedarfsgerecht erzeugen. Indem neben Strom auch Wärme produziert wird, werden die Gasmärkte entlastet. Eine Erhöhung der Bemessungsleistung macht die Anlagen günstiger, den Betrieb effizienter und dient dem Klimaschutz durch die Erzeugung von Strom und Wärme im Winter. Die Funktion als Spitzenlastkraftwerke kann dabei gleichzeitig mit übernommen werden.

d) Durch eine Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie sollten die Rahmenbedingungen für die Flexibilisierung des bestehenden Biogasanlagenparks verbessert werden: Die ursprüngliche Flexibilitätsprämie kalkulierte ab einer doppelten Überbauung mit einem Finanzierungsbedarf von 650 Euro pro Kilowatt installierter Leistung (kW inst.), die abschlagsweise über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass viele Anlagen die Flexibilitätsprämie nicht mehr für zehn Jahre in Anspruch nehmen können, sollte für Anlagen, deren erster Vergütungszeitraum noch mindestens fünf Jahre läuft, die insgesamt kalkulierte Summe von 650 Euro/kW inst. auf die noch verbliebenen Jahre gestaut und an die ambitionierten Flexibilitätskriterien des EEG 2021 sowie an die Maßgabe gebunden werden, dass der nach Anlage 3 ermittelte Wert von PZusatz um mindestens den Betrag von PBem erhöht wird, d.h. die Anlagen mindestens doppelt überbaut wird. Ferner muss die Bescheinigung des Umweltgutachters bei Biogasanlagen nach Anlage 3 I.1.d) bestätigen, dass die Anlage bei gefülltem Gasspeicher ihre Leistung für mindestens vier aufeinander folgende Stunden einspeisen kann.

e) Angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der immer deutlicher werdenden Konsequenzen für die Energieversorgung Deutschlands gilt es, alle Potentiale zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. In Deutschland sind viele Biogas-Bestandsanlagen in der Lage, kurzfristig ihre Strom-, Wärme- und /oder Gasproduktion zu erhöhen. Nach Branchenschätzungen könnte der bestehende Biogasanlagenpark kurzfristig seine Gaserzeugung im Schnitt um 20 Prozent erhöhen. Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 GW installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW zur flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese 2 GW können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen.

Um das ungenutzte zusätzliche Potenzial von Bioenergieanlagen zu heben, müssen kurzfristig einige regulatorische Beschränkungen ausgeräumt werden:

- *EEG: Seit dem EEG 2014 ist die vergütungsfähige Stromerzeugung jeder Anlage auf einen fixen Wert begrenzt (§ 100 Abs. 1 EEG 2021 iVm § 101 Abs. 1 EEG 2017). Die Höchstbemessungsleistung sollte für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden (Änderung von § 100 Abs. 1 EEG 2021).*
- *BauGB: Die Privilegierungsvoraussetzungen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) und b) BauGB beschränken die Biogasproduktion vieler Anlagen auf 2,3 Millionen Normkubikmeter (Nm³) pro Jahr bzw. daran, dass mindestens 51 Prozent der genutzten Biomasse aus dem eigenen Betrieb stammt oder einem nahegelegenen Betrieb, der ebenfalls privilegiert ist. Beide Anforderungen sollten zumindest befristet ausgesetzt werden.*
- *BImSchG: Da bei den meisten Biogasanlagen die Genehmigung an eine bestimmte Höchstmenge der Biogaserzeugung bzw. Höchstmenge an eingesetzten Einsatzstoffen sowie die Art der Einsatzstoffe gebunden ist, sollte zudem für einen befristeten Zeitraum das Erfordernis der Neugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unter eng definierten Rahmenbedingungen ausgesetzt werden.*

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)162 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 35 Abs. 1 BauGB

§ 35 Abs. 1 wird um die Nummer 6a) ergänzt:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz, [...]

Begründung

Die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und dessen Einspeisung in das Erdgasnetz ist nicht zuletzt durch die aktuellen geopolitischen Ereignisse und dem Bedürfnis sich von Gasimporten aus Russland möglichst unabhängig zu machen, weiter in den Fokus des Interesses getreten.

Da der wirtschaftliche Betrieb einer Gasaufbereitung einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas erfordert, ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen über sog. Gassammelleitungen an einer Aufbereitungsanlage eine zunehmend interessante Perspektive – auch energiepolitisch geeignete Standorte für solche Anlagen können, je nach den örtlichen Gegebenheiten des Gasnetzes

a. unabhängig von einer Biogaserzeugungsanlage in der Schnittmenge aus „leitungsbaumäßig wirtschaftlich (noch) vertretbare Nähe zu den einzelnen Biogaserzeugungsanlagen“ und „geeignetem Einspeisepunkt ins Erdgasnetz“ oder

b. am Standort einer bereits bestehenden privilegiert im Außenbereich errichteten Biogasanlage liegen.

Im Fall a) ist nicht davon auszugehen, dass solche Standorte regelmäßig in bereits ausgewiesenen Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebieten zu lokalisieren sind. Im Fall b) wird der Standort grundsätzlich im Außenbereich liegen. Für eine – insbesondere eine zügige – Realisierung solcher Projekte bedarf es der gesicherten Zulässigkeit im Außenbereich.

Aufgrund der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dürfte eine Privilegierung solcher Aufbereitungs- und Einspeisevorhaben im Außenbereich über § 35 (1) Nr. 3 BauGB aber am Kriterium der Ortgebundenheit scheitern.

Zur Etablierung einer solchen – das Biogas mehrerer Biogasanlagen zusammenfassenden - Aufbereitungsanlage am Standort einer bestehenden Biogasanlage gibt es bisher noch keine gefestigte Rechts- oder Vollzugsmeinung. Es steht aber zu befürchten, dass entsprechende Projekte am Umstand scheitern werden, dass das aufzubereitende Biogas nicht überwiegend aus der standortgebenden Biogasanlage stammt.

Vorgeschlagen wird daher eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Aufbereitung- und Einspeiseanlagen im Außenbereich sicherzustellen

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)142 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Beschleunigung der Energiewende stellt sich dieser Tage als dringender denn je heraus. Die Abhängigkeit von fossilen und importierten Energieträgern gilt es schnellstmöglich zu reduzieren. Der Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft, die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Dekarbonisierung des Stromsektors können nur konsequent realisiert werden, wenn sie sozial gerecht, nachhaltig und möglichst flächendeckend erfolgen. Es reicht nicht, allein ambitionierte Zielmarken zu definieren. Insbesondere der beschleunigte Ausbau von Anlagen für Solarenergie braucht Rahmenbedingungen, die die unterschiedlichen Eigentums- und Nutzungsformen im Gebäudesektor berücksichtigen, Nutzungskonflikten des Bodens vorbeugen und Möglichkeiten für kommunale Souveränität schaffen.

Zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen müssen neben der Perspektive der Energieversorgung auch die allgemeinen Auswirkungen auf Umwelt und Klima mitbedacht werden. Es braucht eine Fokusverschiebung von Errichtung von Anlagen auf Freiflächen hin zu einem priorisierten Zubau im Gebäudebestand und auf bereits versiegelten Flächen. Eine weitere Versiegelung und weiterer Flächenfraß müssen damit möglichst vermieden werden. Darüber hinaus kann so der weitere Netzausbau auf ein nötiges Minimum reduziert werden.

Die Förderkulisse und Vergütungen für Solarstrom im Wohngebäudebereich müssen auch an Erzeugerinnen und Erzeuger mit genossenschaftlichem und gemeinschaftlichem Gebäudeeigentum angepasst werden.

Die Bedingungen für ortsnahe Bürgerenergiegesellschaften müssen um interkommunale Konzepte erweitert werden und somit Kommunen befähigt werden, lokal sinnvolle und effiziente Versorgungskonzepte auch über die Ortsgrenzen hinaus zu realisieren.

Der Bund muss seine Vorbildrolle wahrnehmen und selbst dafür sorgen, alle Bundesbauten mit Photovoltaik-Anlagen auszustatten, wo es technisch sinnvoll ist.

Der Ausbau von Solarenergie darf nicht zu hohen Belastungen von Mieterinnen und Mietern führen, die selbst keine ökonomischen Kapazitäten haben, die Energiewende aktiv mitzugestalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Solarausbau nicht zu erhöhten Wohnkosten führt. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es gilt hier jene zu fördern, die sich ermächtigen können, einen Eigenanteil zu leisten, und jene vor Mehrkosten zu schützen, die abhängig sind von dem Eigentum anderer.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. beim Ausbaupfad für die Photovoltaik eine nachhaltige Flächennutzung als Priorität zu definieren und deswegen

a) den Zubau von Photovoltaikanlagen zu mindestens zwei Dritteln auf bereits versiegelten Flächen und zu maximal einem Drittel auf Freiflächen zu realisieren,

b) bei Freiflächensolaranlagen auf eine naturverträgliche Installation zu setzen, vorrangig auf Konversionsflächen und Flächen, die für Land- und Forstwirtschaft nicht nutzbar sind. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll AGRI-PV, die Photovoltaik mit Nutzpflanzenanbau verbindet, Standard sein.

c) zuvorderst Potentiale im Gebäudebestand zu heben, die sich auf konfliktarmen Flächen wie Dächern von Gewerbegebäuden, Parkplatzanlagen und ähnlichen befinden sowie Potentiale entlang von Verkehrswegen, Lärmschutzanlagen und über Radwegen zu erschließen.

2. sicherzustellen, dass der Bund seiner Vorbildrolle gerecht wird und dafür bis 2030 alle dafür geeigneten Bundesbauten mit Photovoltaikanlagen ausstattet sowie ein Programm zur Förderung von Photovoltaikanlagen

auf öffentlichen Gebäuden und Gebäuden der Daseinsvorsorge wie Schulen, Krankenhäusern etc. aufzulegen. Die Anlagen sind, wo geeignet, mit der Klimatisierung bzw. mit den Belüftungssystemen zu koppeln.

3. die Maßnahmen zum Ausbau von Solaranlagen im Gebäudebereich an genossenschaftliche und gemeinschaftliche Eigentums- und Nutzungsformen anzupassen durch

a) die Klassifizierung von Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsgenossenschaften und andere Formen des Gemeinschaftseigentums als Stromproduzentinnen ohne unternehmerische Tätigkeit, sofern sie den auf dem Gemeinschaftseigentum erzeugten Strom an die Bewohnerinnen und Bewohner der Gebäude als Endverbraucherinnen und Endverbraucher abführen,

b) Berücksichtigung von Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsgenossenschaften und anderer Formen des Kollektiveigentums bei der Fördermittelvergabe zur Umsetzung von Mieterstrom-Projekten respektive Bewohnerstrom-Projekten,

c) Prüfung von Maßnahmen im Wohnungseigentumsgesetz oder Genossenschaftsgesetz, die die Errichtung von Solaranlagen vereinfachen

4. Mieterinnen und Mieter vor hohen Kosten zu schützen indem

a) die Gewinne aus der Stromproduktion einer PV-Anlage auf einem Wohngebäude mit den Betriebskosten verrechnet wird,

b) die Teileinspeisung genauso hoch gefördert wird wie eine Volleinspeisung ins Netz, um Anreize zu schaffen, die Potentiale verfügbarer Dachflächen zur Errichtung einer PV-Anlage vollumfänglich zu nutzen,

c) die Beantragung der Förderung einfach, verständlich und mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand schnell umsetzbar zu gestalten, um Privatpersonen Mehrkosten durch Verwaltungsaufwand zu ersparen;

5. die Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Realisierung des Ausbaupfades für den Zubau von Photovoltaik zu stärken und eigenständig zu befähigen durch

a) die Möglichkeit der Beteiligung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen an Bürgerenergiegesellschaften,

b) die Ermöglichung von interkommunalen Kooperationen bei Bürgerenergiegesellschaften,

6. dafür Sorge zu tragen, dass ein sicherer Anteil der Einnahmen aus der Solarstromerzeugung den Kommunen zufließt. Dass die Kommunen 0,1 Cent für jede auf ihrem Gebiet erzeugte kWh erhalten, so dass die Erzeugung erneuerbaren Stromes tatsächlich den Ortsteilen und somit den Anwohnerinnen und Anwohnern zugutekommt.

Begründung

Das Paket zur Beschleunigung des Solarstromausbaus mit hohen Ausbaupfaden muss anwendbar und umsetzbar sein und so für alle unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure Möglichkeiten zur Teilhabe an der Energiewende öffnen. Die Förderkulisse muss attraktiv ausgestaltet werden und darf nicht zu Benachteiligung einzelner führen. Der Solarausbau muss in derlei Umfang gefördert werden, dass Investitionskosten nicht auf jene umgelagert werden können, die ohne Eigentum und damit ohne Grundlage für eigene Teilhabe an der Energiewende sind.

Gleichzeitig müssen die anvisierten Ausbaupfade auch im übergeordneten klimaschutzorientierten Kontext nachhaltig sein und nicht allein aus Perspektive der Zielmarken für die Energiesouveränität betrachtet werden. Ein Ausbau mit Photovoltaik kann nicht alleine auf quantitative Kenngrößen abstellen. Flächennutzungskonflikte und Natur- und Umweltschutz sind in die Folgenabschätzungen zwingend einzubeziehen.

Demnach ist die derzeit anvisierte 1 zu 1 Aufteilung von Zubau der Photovoltaik in Freiflächen auf der einen, versiegelten Flächen auf der anderen Seite fehlgeleitet. Während im Bereich des Gebäudebaus und des Verkehrsbaus die Reduktion des Flächenverbrauchs primäre Bedingung ist, dürfen im Bereich der Energieversorgung keine anderen Regeln gelten. Denn die Grundproblematik gilt für alle Sektoren: Weitere Versiegelung von Flächen ist schädlich für Umwelt, Natur und folglich das Klima. Flächenfraß ist zu vermeiden und wäre kontraproduktiv, wenn neben der Energiesouveränität auch der Klimaschutz als Motivation für den Photovoltaik-Ausbau geltend gemacht werden sollen. Es gilt den Flächenverbrauch zu begrenzen. Deswegen müssen der Ausbaupfad

sowie die Förderkulisse besonders auf den Zubau im Gebäudebestand und auf bereits versiegelte Flächen abzielen. Dort sind zudem Potentiale für konfliktarme Flächen wie Parkhäuser, Gewerbedächer und weitere, die zuerst gehoben werden müssen.

Es gilt somit auch der Aktivierung und der Förderung jener Akteurinnen und Akteure mit Zugriff und Entscheidungshoheit im Bestand besonders anzuvisieren und bürokratischen Verfahren für Privatpersonen erheblich zu vereinfachen. Maßnahmen zum Solarausbau müssen für alle praktikabel sein, die durch Eigentum in Verantwortung stehen können oder die sich als Kollektiv um Teilhabe an der Energiewende bemühen möchten. Das gilt Privatpersonen mit Immobilieneigentum, Bürgerenergiegesellschaften und Kommunen.

So ist die Errichtung einer Solaranlage und der Zugang zu Förderung oder Zuschlägen nicht für alle Eigentumsformen im Gebäudebereich gleich. Rund 25 Prozent des Wohnungsbestandes im Bundesgebiet sind Eigentumswohnungen. In aufgeteiltem Bestand müssen sie sich zu Wohnungseigentümergeinschaften zusammenschließen. Die Wohneigentümergeinschaft ist Eigentümerin der Immobilie, die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer besitzen das Sondereigentum einer Wohnung und Anteile am Gemeinschaftseigentum der WEG, wie beispielsweise dem Dach. Da die WEG eine andere juristische Personenidentität hat als die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer, kommt es bei der Errichtung und Inbetriebnahme einer Solaranlage auf dem Gemeinschaftseigentum zu besonderen Hürden.

Gleiche Problematik besteht auch bei Wohnungsgenossenschaften, denn auch zwischen der Genossenschaft, auf deren Dächern Photovoltaik-Anlagen installiert werden sollen, und den Mitgliedern der Genossenschaft als Verbraucher*innen besteht keine Personenidentität. Dies hat zur Folge, dass die WEGs bzw. Wohnungsgenossenschaften als Eigentümerinnen der Gemeinschaftsanlagen wie Dächer und Gärten als Stromerzeugerinnen und damit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen klassifiziert sind, die nicht für den Eigenverbrauch, sondern für juristisch andere Endverbraucher produzieren. Sie müssen diesen in der Einkommenssteuererklärung angeben und Umsatzsteuer abführen, obgleich die Entscheidung über die Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Anlage gleichsam von der Gemeinschaft der Verbrauchenden getroffen wurde. Es braucht eine Öffnung und Anpassung der Konzepte des Eigenverbrauchs und des Mieterstroms an die realen Begebenheiten unterschiedlicher Eigentumsformen im Bereich der Wohngebäude, um auch für aufgeteilte Immobilien den Ausbau von Solaranlagen umsetzbar zu machen und Formen kollektiver Selbstversorgung förderfähig zu machen. Andernfalls werden viele Immobilienbestände nicht Teil der Energiewende sein können.

Wie jedes Maßnahmenpaket, das ein flächendeckendes Ziel verfolgt, muss auch der beschleunigte Solarausbau auf kommunaler Ebene realisiert werden. Ortsnahe und dezentrale Versorgung muss gestärkt werden und hört nicht an den Ortsgrenzen einer Kommune auf. Auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen sollen sich in Bürgerenergiegesellschaften beteiligen können, damit sinnvolle und effektive Quartierskonzepte entstehen können, und interkommunale Kooperationen mit Nachbarkommunen ermöglicht werden. Freiflächenanlagen, die zwischen Kommunen liegen, können so von benachbarten Kommunen gleichermaßen ins Netz eingebunden werden.

Klimaschutz und Energiesouveränität muss ohne Mieterhöhung gehen. Da die Mieterinnen und Mieter den von den Eigentümerinnen und Eigentümern produzierten Solarstrom als Endverbraucher abnehmen und zahlen, tragen sie zugleich auch stetig ihren Anteil an der Amortisierung der Investitionskosten. Eine zusätzliche Belastung durch Modernisierungsumlagen nach § 559 BGB muss demnach ausgeschlossen werden. Dafür muss die Förderung mit dem Mieterstromzuschlag und die Vergütung für Netzeinspeisung auskömmlich gestaltet werden.“

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a)

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)150 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)151 einen weiteren Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630 ein. Mit dem Änderungsantrag wird der

Gesetzentwurf der Bundesregierung durch Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes ergänzt. Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und des massiven Preisanstiegs für fossile Brennstoffe müssten, so die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die bisherigen Anstrengungen für Energieeinsparungen im Gebäudebereich durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen gesteigert und eine größere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen erreicht werden.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf den Ausschussdrucksachen 20(25)156, 20(25)157, 20(25)158, 20(25)159, 20(25)160, 20(25)161 und 20(25)162 sieben Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)143 (neu) einen Entschließungsantrag zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 20/1630, 20/1979, den Drucksachen 20/1634, 20/1973, der Drucksache 20/2355 und der Drucksache 20/2354 ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)142 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630 ein.

Beratungsverlauf

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte für die Koalitionsfraktionen die Änderungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), die die Koalition in zwei Änderungsanträgen formuliert habe. Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2035 werde gestrichen. Dafür werde die Treibhausgasneutralität nach dem Kohleausstieg angestrebt. Der weitere Ausbau solle marktgetrieben erfolgen. Für alle erneuerbaren Energien sei das überragende öffentliche Interesse fixiert worden. Dies betreffe auch die Wasserkraft. Bei der Photovoltaik (PV) gebe es eine Wahlmöglichkeit, Voll- und der Teileinspeisung könnten nun kombiniert werden. Ziel sei eine hohe Belegung der Dächer. Die Garten-PV werde ermöglicht, Agri-PV auch auf Dauergrünland. Aufgehoben werde die 100 kW-Grenze für Mieterstromprojekte. Die Seitenrandstreifen, beispielsweise an Autobahnen, würden von 200 auf 500 Meter ausgeweitet. Der Uferabstand bei Floating-PV sei von 50 auf 40 Meter verringert worden. Hinzu trete die Einführung einer einmaligen Mengenanpassung bei der dritten PV-Ausschreibungsrunde dieses Jahres, weil die Beihilfeverhandlungen mit der EU-Kommission ergeben hätten, dass diese ohne die Mengenanpassung nicht zugestimmt hätte. Die Zahl der jährlichen Gebotstermine sei von zwei auf drei angehoben worden. Infolgedessen würden andere Gebotstermine verschoben, um die Arbeitslast bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu verstetigen. Bei der Windenergie referiert die Abgeordnete die folgenden Änderungen: Es gebe eine Dynamisierung des Ausschreibungsvolumens, das heiße, wenn mehr PV ausgebaut als im Mengenpfad festgelegt oder der Stromverbrauch langsamer steige als angenommen, dann werde weniger Wind ausgebaut. Diese Dynamisierung funktioniere in beiden Richtungen. Die Südquote bei Wind sei gestrichen worden. Die Bundesnetzagentur erhalte eine Festlegungskompetenz zur Anhebung des Höchstwertes in den Ausschreibungen bei steigenden Rohstoffpreisen. Die Realisierungsfrist für die Windprojekte, sollte es Corona-bedingte Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten gegeben haben, könne auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert werden. Bei der Wasserkraft kehre die alte Rechtslage wieder ein. Innovationsausschreibungen würden mit jährlich 200 MW erweitert. Für die Contracts for Difference (CFD) werde die Verordnungsermächtigung gestrichen. Zum Wasserstoff: Es würden Wasserstoff-Sprinter-Kraftwerke vorgesehen. Die Definition von „grünem“ Wasserstoff werde angepasst. Zur Bürgerenergie: Energiegenossenschaften seien Bürgerenergie. Statt der Landkreisgrenze gelte ein 50-Kilometer-Radius. Auch Zweitwohnsitz-Benutzer könnten teilnehmen. Dies gelte ebenfalls für kommunale Zusammenschlüsse sowie für hundertprozentige Tochtergesellschaften. Für Bürgerenergie-Dachanlagen-PV-Projekte gelte eine Befreiung von Ausschreibungen. Der Paragraph 14a EnWG lege Leitlinien für die Bundesnetzagentur fest, die bei den steuerbaren Verbrauchern tätig werden könne. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gebe es eine Verbesserung im Sinne der Erleichterung des Netzausbaus mit Bezug auf den Naturschutz. Zudem könnten Erneuerbare bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit angerechnet werden. Beim Gebäudeenergiegesetz werde der Effizienzstandard 55 ab dem 1. Januar 2023 zum gesetzlichen Standard. Der H_T-Wert werde auf 100 festgelegt. Es gebe befristete Erleichterungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Vorschriften, insbesondere für Gebäude, die der Unterbringung von Geflüchteten dienten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** fragte zur Dynamisierung des Ausbauvolumens. Wer weniger Wind ausschreibe, benötige weniger Fläche. Gebe es diese Konsequenz bei den Flächenvorgaben? Sie fragt weiter zu den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, werde „grüner“ Wasserstoff nun anders definiert? Sie stellte weiterhin infrage, ob es für die gesteigerten Ausschreibungsmengen auch genügend Gebote gebe. Wie erziele

man unter diesen Bedingungen überhaupt Wettbewerb? Bestehe die Gefahr, dass alle vorhandenen Gebote zum höchsten Preis bezuschlagt würden? Mit welchen Kosten sei zu rechnen, wenn Wettbewerb faktisch nicht mehr stattfindet? Die Fraktion vergewisserte sich, ob die Wasserkraft, insbesondere die kleine Wasserkraft, nicht eingeschränkt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** schickte voraus, sie lehne die EEG-Novelle ab, weil durch den Änderungsantrag das Ziel der Klimaneutralität 2035 im Stromsektor gestrichen worden sei. Zudem werde bei der Photovoltaik viel zugelassen. Daraus ergebe sich die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen seien, um nicht in ein neues 50,2 Hertz Problem zu laufen. Die Regelernergie der Bundesnetzagentur werde bei plötzlichen Wetteränderungen nicht mehr ausreichen. Die Fraktion frage weiter zum Wegfall der Südquote. Sie befürchte eine weitere Verschiebung der Windenergieerzeugung in den Norden. Wenn Bayern das durch PV kompensieren wolle, müsse ein Zubau bei den Netzen und den Speicherkapazitäten erfolgen. Welche Mehrkosten entstünden durch die Verhinderung der dezentralen Energiewende?

Die **Fraktion der AfD** frage, ob die Koalition an der Aussage „Deutschland richte seine gesamte Klima- und Wirtschaftspolitik auf das 1,5 Grad-Ziel aus“ angesichts der Realitäten festhalte. Sie frage weiter, warum die Einwendungen des Bundesrates bei der Vergütung der Kilowattstunden nicht berücksichtigt worden seien. Schließlich wollte sie wissen, ob „grüner“ Wasserstoff ausschließlich durch Elektrolyse hergestellter Wasserstoff sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** antwortete stellvertretend für die Koalitionsfraktionen, das 1,5 Grad-Ziel stehe weiter. Das Problem sei nicht die Klimapolitik, sondern die Abhängigkeit von den fossilen Energien. Bei kleinen PV-Anlagen werde auch weiter eine Vergütung in Abhängigkeit von Voll- beziehungsweise Teileinspeisung gezahlt. Die Netzstabilisierung, das 50,2 Hertz-Problem, so die Meinung von Fachleuten, sei in der Vergangenheit nicht gebraucht worden. Zukünftig solle das Strommarktdesign die Netzstabilisierung gewährleisten. Daran arbeite die Koalition. Ziel beim Ausbau der Windenergie sei natürlich, genügend Gebote zu erhalten. Dem dienten auch alle weiteren vorgelegten Gesetzentwürfe. Die Bereitstellung von Flächen für die Windkraft sei die beste Voraussetzung für den Ausbau der Erneuerbaren. Durch eine Verordnungsermächtigung werde sichergestellt, dass mit Zustimmung des Bundestages auf zukünftige Neubestimmungen des Begriffs „grüner“ Wasserstoff seitens der EU reagiert werden könne.

Die **Fraktion der FDP** antwortete stellvertretend für die Koalitionsfraktionen, die Wasserkraft liege wie alle anderen erneuerbaren Energien zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse. So auch die kleine Wasserkraft, die zudem grundlastfähig sei. Im Übrigen bekenne sich die Fraktion zur Technologieoffenheit, das heiße, es könne auch Wasserstoff anderer Farbe eingesetzt werden. Im Rahmen des EEG werde allerdings nur „grüner“ Wasserstoff gefördert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ergänzte, das EEG gehe bei „grünem“ Wasserstoff von durch Elektrolyse hergestelltem Wasserstoff aus. Auf europäischer Ebene werde gerade definiert, was „grüner“ Wasserstoff sei. Die neue gesetzliche Regelung ermögliche es, diese Definition in das deutsche Recht zu übertragen. Schließlich gehe die Koalition davon aus, dass auch ohne Südquote ein Zubau an Windkraft in Süddeutschland erfolge. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz würden auch Flächen in Süddeutschland gebunden. Höchstpreise würden nicht immer gezahlt werden. Die EU-Kommission überwache die Gebotspreise. Dabei werde die endogene Mengensteuerung helfen.

Zu Buchstabe b)

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2345 in seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2022 abschließend beraten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beratungsergebnisse

Zu Buchstabe a)

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)150.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)151.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)156.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)157.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)158.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)159.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)160.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)161.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)162.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1630, 20/1979 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)143(neu).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)142.

Zu Buchstabe b)

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2345 zu empfehlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden wird die Begründung für die Änderungen im Gesetzentwurf aus den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf den Ausschussdrucksachen 20(25)150 und 20(25)151 wiedergegeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 3 EEG 2021

In § 3 Nummer 27a EEG 2021 wird „Grüner Wasserstoff“ definiert als Wasserstoff, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 93 EEG 2021 elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann.

Zu § 8 EEG 2021

Durch die Ergänzung in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 wird klargestellt, dass auch bei der Ausführung des Netzanschlusses von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 kW alle einschlägigen Regelungen eingehalten werden müssen, die für die Herstellung eines Netzanschlusses solcher Erzeugungsanlagen maßgeblich sind. Etwas anders gilt auch dann nicht, wenn der Netzbetreiber den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermittelt hat. Das bedeutet, dass insbesondere § 10 Absatz 2 EEG 2021 mit seinen Verweisen auf die im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und auf § 49 EnWG berücksichtigt werden muss.

Der Zweck des § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021, die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 umzusetzen, bleibt gewahrt: Kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 kW sind nach Absatz 1 an das Netz anzuschließen und profitieren dabei von der vereinfachten Bestimmung des Verknüpfungspunktes nach Absatz 1 Satz 2.

Der neu angefügte § 8 Absatz 5 Satz 4 EEG 2021 dient der Klarstellung, dass die Sonderregelung des Absatz 1 Satz 2 auch für die Ermittlung der Größe der insgesamt neu anzuschließenden Anlagen und für die Bestimmung des günstigsten Netzverknüpfungspunktes bei Netzanschlussbegehren nach Absatz 5 Satz 3 Anwendung findet. Demnach ist die installierte Leistung der im Rahmen des Anschlussbegehrens nach Absatz 5 Satz 3 neu anzuschließenden Anlage oder Anlagen mit der installierten Leistung aller auf dem Grundstück bereits befindlichen Anlagen zusammenzufassen. Damit entspricht die Ermittlung der Zusammenfassung nach Absatz 1 Satz 2. Dabei werden alle Anlagen einbezogen, die an den Netzanschluss desselben Netzanschlussverhältnisses angeschlossen worden sind und werden sollen. Bei der Zusammenfassung mehrerer Anlagen kann es sich hierbei auch um Anlagen mehrerer Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber handeln.

Der neue § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 bewirkt, dass ein Netzbetreiber bereits frühzeitig bei einem Anschlussbegehren mitteilen muss, ob bei der Herstellung eines Netzanschlusses seine Anwesenheit erforderlich sein wird. Das ermöglicht dem Anlagen- und Netzbetreiber die frühzeitige Planung. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass die Anwesenheit des Netzbetreibers grundsätzlich bei einem Netzanschluss von Anlagen bis 30 kW nicht erforderlich ist. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, muss dies der Netzbetreiber bereits frühzeitig in den Informationen nach § 8 Absatz 6 EEG 2021 dem Einspeisewilligen mitteilen. Diese Mitteilung muss einfach

und verständlich sein und die Notwendigkeit anhand des Einzelfalls begründen; formularmäßige oder standardmäßige Begründungen reichen nicht aus.

In Ergänzung zu der Neuregelung des § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 (siehe vorstehend) bestimmt der neue **Satz 2** die Rechtsfolge für Pflichtverstöße des Netzbetreibers gegen diese neue Pflicht: Wenn ein Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 die Information nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 nicht fristgerecht übermittelt, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Der neue **§ 8 Absatz 7 EEG 2021** verändert die Systematik des grundsätzlichen Prozesses zur Stellung und Bearbeitung von Netzanschlussbegehren, die für Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 gestellt werden. Die Notwendigkeit der Überarbeitung ergibt sich aufgrund der teilweise erheblichen Wartezeiten von Anlagenbetreibern bis zur Netzanschlusszusage. Die Problematik gewinnt in vielen Netzen im gesamten Bundesgebiet an Bedeutung. Die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren ist ein wichtiger Teil des Netzanschlussprozesses und seine Beschleunigung zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien unabdingbar. Die mit dieser EEG-Novelle angestrebte „Entfesselung“ der Ausbaudynamik ist in der Praxis nur umsetzbar, wenn zugleich auch die Netzanschlussprozesse verbessert werden.

Dazu knüpft § 8 EEG 2021 an § 14e EnWG an. § 14e EnWG regelt eine Anlaufstelle für Anschlussbegehrende, die über diese gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des jeweiligen Anschlussnetzbetreibers gelangen können. § 8 regelt sodann den Prozess zur Stellung und Bearbeitung eines konkreten Netzanschlussbegehrens beim verantwortlichen Netzbetreiber.

Die Digitalisierung und Standardisierung sind zwei weitere wichtige Instrumente, um eine Beschleunigung der Anschlussprozesse herbeizuführen.

Die in § 8 Absatz 7 EEG 2021 geregelte neue Systematik betrifft insbesondere das „Massengeschäft“ des Anschlusses von kleinen bis mittleren Solaranlagen, das zahlenmäßig einen Großteil der Anschlussbegehren ausmacht und sich besonders gut für Standardisierungen eignet. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass Netzbetreiber die Vorteile der Digitalisierung und Standardisierung über ihre Internetseiten und das Webportal zugleich auch für die Anschlussbegehren von weiteren Anlagen nutzen.

§ 8 Absatz 7 EEG 2021 sieht vor, dass Netzbetreiber auf ihren Internetseiten grundsätzlich ausführliche Informationen für Netzanschlussbegehrende zur Verfügung stellen. Das sind zunächst allgemeine Informationen, die für alle Netzanschlussbegehren einer Art zu Grunde gelegt werden können, z.B. in welchen Arbeitsschritten ein solches Netzanschlussbegehren grundsätzlich bearbeitet wird und was dafür erforderlich ist. Dabei soll der Netzbetreiber durch möglichst genaue Informationen oder Hilfestellungen auf seiner Internetseite den Anschlussbegehrenden in die Lage versetzen, bereits vor der ersten Kontaktaufnahme die erforderlichen Angaben und ggf. einzureichenden Unterlagen zu kennen und erforderlichenfalls zu beschaffen.

Im nächsten Schritt soll der Anschlussbegehrende sein konkretes Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber stellen und die aufgrund der auf der Internetseite zur Verfügung stehenden Informationen zusammengestellten Unterlagen bei diesem einreichen. Damit wird der mehrstufige Prozess nach Absatz 5 und 6 zu einem Schritt zusammengefasst, der im Idealfall eines vollständigen Anschlussbegehrens ohne wesentliche Rückfragen abgearbeitet werden kann. Dieser Schritt soll über ein Webportal erfolgen, das jeder Anschlussnetzbetreiber bereitstellt. Auch die Schwierigkeit von unleserlich ausgefüllten Formularen kann so vermieden werden. Natürlich ist es aus Effizienzgründen auch möglich, dass der jeweilige Netzbetreiber die Einführung des Webportals auch auf weitere Prozessschritte, die zeitlich und organisatorisch nach der Netzanschlusszusage liegen, ausweitet.

Die Regelungen adressieren den jeweiligen Netzbetreiber und Anschlussbegehrenden. In der Praxis wird jedoch regelmäßig nicht die einzelne Privatperson, die eine Solaranlage errichten möchte, das Netzanschlussbegehren selbständig durchführen. Die Regelungen sind darauf ausgerichtet, dass der Anschlussbegehrende Dienstleister (beispielsweise den Verkäufer bzw. Installateur der Solaranlage) damit beauftragen kann, den Prozess vollständig gegenüber dem Netzbetreiber abzuwickeln und alle erforderlichen Daten und Informationen zu erbringen.

Das Format und die Inhalte der bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen, um zu gewährleisten, dass Dienstleister, die häufig bei mehreren Netzbetreibern Anlagen errichten, einheitlich geschult werden und so wesentlich schneller und vollständiger die Informationen, Formulare und Webportale handhaben können.

Auf Basis der übermittelten Informationen kann der Netzbetreiber unverzüglich nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Anschlussbegehrens die konkreten, auf den beantragten Netzanschluss bezogenen Informationen an den Anlagenbetreiber oder seinen beauftragten Dienstleister melden.

§ 8 Absatz 7 Satz 1 EEG 2021 regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des oben dargestellten in der Systematik geänderten Prozesses zur Stellung und Bearbeitung von Netzanschlussbegehren. Der neue Absatz 7 bezieht sich danach zunächst nur auf Netzanschlussbegehren nach Absatz 1 Satz 2. Erfasst werden also nur Anschlussbegehren für Anlagen, die auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss angeschlossen werden sollen und deren installierte Leistung zusammengefasst mit der installierten Leistung der gegebenenfalls bereits auf dem Grundstück befindlichen Anlagen insgesamt höchstens 30 kW beträgt. Satz 1 regelt außerdem eine Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Umsetzung der neuen Vorgaben. Da es sich um teilweise erhebliche IT-technische Anpassungen bei den Netzbetreibern handelt, ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

§ 8 Absatz 7 Satz 2 EEG 2021 enthält die vom jeweiligen Anschlussnetzbetreiber auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden allgemeinen Informationen. Diese allgemeinen Informationen entsprechen in verallgemeinerter Form den Informationen, die auch bisher vom Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden auf sein Netzanschlussbegehren hin zur Verfügung gestellt werden mussten. Durch die Zurverfügungstellung der Informationen schon vor der Stellung des Netzanschlussbegehrens wird eine unnötige erste kommunikative Schleife zwischen Anschlussbegehrendem und Netzbetreiber vermieden. Zugleich soll der Anschlussbegehrende in die Lage versetzt werden, bereits viele der notwendigen Informationen und Unterlagen zusammenzustellen und schneller ein qualifiziertes (vollständiges) Anschlussbegehren stellen zu können.

Im Einzelnen sind dafür insbesondere die folgenden Informationen bereitzustellen:

- in welchen Arbeitsschritten ein solches Netzanschlussbegehren grundsätzlich bearbeitet wird,
- welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Planung nach § 12 EEG 2021 durchführen kann,
- die Kosten, die Anlagenbetreibern generell durch einen Netzanschluss entstehen und
- über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 EEG 2021 generell notwendige Ausstattung je nach Größe der Anlage.

§ 8 Absatz 7 Satz 3 EEG 2021 regelt die Verpflichtung für jeden Netzbetreiber, ein Webportal zu errichten und für die Stellung von Netzanschlussbegehren zur Verfügung zu stellen. Auch die einzureichenden Informationen, die der Netzbetreiber benötigt, um den Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln oder seine Planung nach § 12 EEG 2021 durchzuführen (Absatz 7 Satz 2 Nummer 2), sollen über das Webportal an den Netzbetreiber übermittelt werden können. Viele Netzbetreiber bieten bereits die Möglichkeit an, Unterlagen und Informationen auch digital zu übermitteln. Durch entsprechende Webhilfen und z.B. Pflichtangaben bei der Eintragung in das Webportal könnte dazu beigetragen werden, dass die notwendigen Daten vollständig eingetragen werden. Ebenso wird die Schwierigkeit von unleserlich ausgefüllten Formularen vermieden. Dadurch können zeitraubende Rücksprachen zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreibern erspart werden.

Das Webportal soll als Standardlösung für Anschlussbegehren nach Absatz 1 Satz 2 dienen. Dass daneben aufgrund von Anforderungen der Barrierefreiheit auch andere Kommunikationswege wie Papierformulare notwendig sein können, wird durch die Regelung nicht berührt.

§ 8 Absatz 7 Satz 4 EEG 2021 entspricht inhaltlich Absatz 6 Satz 1 und regelt die vom Netzbetreiber mitzuteilenden Informationen an den Anschlussbegehrenden. Im Gegensatz zu Absatz 7 Satz 2 handelt es sich bei den hier zu übermittelnden Informationen nicht um allgemeine, sondern um konkrete, auf das jeweilige Netzanschlussbegehren bezogene Informationen, die der Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber übermittelt. Die Zusam-

menstellung, Prüfung und Übermittlung der Informationen gehört zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Nebenpflichten des Netzbetreibers, da sie die Voraussetzung für die Erfüllung der zentralen Pflicht des Netzbetreibers zum vorrangigen Anschluss der Anlagen an das Netz schaffen (vgl. BT-Drs. 18/1304 S. 120 zu § 8 Absatz 6). Durch die Einführung der Frist von höchstens einem Monat soll auf eine Beschleunigung des Verfahrens hingewirkt werden.

Der Anschlussbegehrende wird durch die Übermittlung der Informationen zudem in die Lage versetzt, die Entscheidungen des Netzbetreibers, z.B. das Ergebnis einer durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung, nachvollziehen zu können.

In **§ 8 Absatz 7 Satz 5 EEG 2021** wird festgelegt, dass das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale möglichst weitgehend zu vereinheitlichen sind. Eine vollständige Vereinheitlichung von Informationen und Webportalen kann aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den verschiedenen Netzen der jeweiligen Netzbetreiber nicht verlangt werden. Es soll zudem vermieden werden, dass bereits am Markt vorhandene fortschrittliche Webportale eingeschränkt oder neu entwickelt werden müssen.

Das Ziel ist eine zügig umsetzbare Standardisierung der für die Beschleunigung wesentlichen Informationen und Webportale. Dafür ist eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung erforderlich.

§ 8 Absatz 7 Satz 6 EEG 2021 stellt klar, dass im Übrigen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 anzuwenden sind. Absatz 7 stellt insofern, wie auch Satz 1 klarstellt, nur hinsichtlich Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Satz 1 abweichende Regelungen auf, ohne die restlichen Inhalte dieser beiden Absätze zu verdrängen.

Zu § 9 EEG 2021

Der neue **§ 9 Absatz 2a EEG 2021** stellt klar, dass ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems die Absätze 1, 1a und 1b für Anlagen nach Absatz 2 entsprechend anwendbar sind. Dies ergab sich bislang nicht eindeutig aus dem Wortlaut von Absatz 2, sondern nur aus dem systematischen Zusammenhang, insbesondere der entsprechenden Wertung in § 10b Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 sowie den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes.

Zu § 22 EEG 2021

In **§ 22 Absatz 1 EEG 2021** werden die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff hinzugefügt. Damit wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch für diese Anlagen die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert durch Ausschreibungen ermittelt.

Zu § 28a EEG 2021

Die Änderungen des **§ 28a EEG 2021** dienen der Sicherstellung von Wettbewerb in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments. Infolge der starken Erhöhung der Ausschreibungsvolumen in beiden Segmenten im Jahr 2022 erreichte im ersten Gebotstermin des zweiten Segments sowie im zweiten Gebotstermin des ersten Segments die Gebotsmenge nicht mehr das Ausschreibungsvolumen. Da auf dieser Grundlage eine wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie nicht ohne deutliche Verzerrungen möglich wäre, ist eine Anpassung der Ausschreibungsvolumen nach unten vorzunehmen. Die Kapazität des Marktes wird bei dieser Anpassung dynamisch berücksichtigt, indem die durchschnittlich erreichte Gebotsmenge der ersten beiden Gebotstermine das Ausschreibungsvolumen des dritten Termins bestimmt.

Für das zweite Segment, für das der zweite Gebotstermin noch nicht stattgefunden hat, werden zusätzlich positive Marktentwicklungen berücksichtigt, indem auf das so bestimmte Volumen ein Aufschlag vorgesehen ist, falls die Gebotsmenge im zweiten Termin über der Gebotsmenge im ersten Termin liegt. Dadurch soll verhindert werden, dass das Ausschreibungsvolumen ein Anwachsen des Marktes ausbremst.

Zu § 28c EEG 2021

Die Anpassung im neuen **§ 28c Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** verschiebt den zweiten Gebotstermin der Innovationsausschreibungen im Jahr 2022 auf den 1. Dezember. Dies ist erforderlich, damit die Bekanntgabe des Gebotstermins erst erfolgt, nachdem die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission der vorgesehenen Umstellung der Innovationsausschreibungen auf eine gleitende Marktprämie erfolgt ist. Dies wäre bei einem Gebotstermin am 1. Oktober, der bis zum 27. August 2022 bekanntgemacht werden müsste, voraussichtlich noch

nicht der Fall. Eine Bekanntmachung vor Erteilung der noch ausstehenden Genehmigung der Europäischen Kommission könnte zur Folge haben, dass nach der Bekanntmachung Formulare getauscht werden müssten, wenn nach Maßgabe der Genehmigung wesentliche Parameter des Innovationsausschreibungsverfahrens (Umstellung der Förderung auf die gleitende Marktprämie) abgeändert werden müssten. Dies könnte zu erheblicher Verunsicherung der Bieter führen.

Zu § 28e EEG 2021

§ 28e EEG 2021 regelt für die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p EEG 2021 die Ausschreibungsmengen und die Gebotstermine, wobei in der Verordnung nach § 88f EEG 2021 abweichende Bestimmungen zu den Gebotsterminen und den Ausschreibungsmengen getroffen werden können. Die Förderung ist bis zum Jahr 2026 befristet.

Grundsätzlich sollen zwei Gebotstermine pro Jahr stattfinden. Der Abstand zwischen den einzelnen Gebotsterminen beträgt daher grundsätzlich sechs Monate. Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs für die Marktakteure findet die erste Ausschreibung zum 15. Dezember 2023 statt. Mengen, die in einem Jahr nicht vergeben werden konnten, werden im folgenden Jahr in den Ausschreibungen nach § 39p EEG 2021 nachgeholt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 88f EEG 2021 verwiesen (siehe unten).

Zu § 36d EEG 2021

Das besondere Zuschlagsverfahren für Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land nach § 36d EEG 2021 wird aufgehoben. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Südquote für Windenergieanlagen an Land, d.h. eine in begrenztem Umfang bevorzugte Bezuschlagung von Projekten in der Südregion, konnte aufgrund der weiterhin fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU Kommission bislang nicht angewendet werden. Im Zuge der angehobenen Ausschreibungsmengen im EEG 2023 wird sich die intendierte Wirkung der Südquote für Wind an Land im EEG 2021 zudem weitgehend erledigen. Aufgrund der höheren Ausschreibungsmengen wird sich automatisch auch die Zuschlagswahrscheinlichkeit für wettbewerbsfähige Projekte in der Südregion erhöhen. Um dennoch einen zusätzlichen Anreiz zu setzen, zusätzliche Windenergieprojekte in der Südregion zu entwickeln, wird mit dem EEG 2023 stattdessen das Referenzertragsmodell für windschwache Standorte nach § 36h EEG 2023 angepasst. Dabei wird u.a. ein neuer Gütefaktor für 50%-Standorte eingeführt, der nur auf Projekte in der Südregion Anwendung finden wird. Damit wird in Zukunft ein deutlich wirksames Instrument zur Verfügung stehen, durch das zusätzliche Projekte in der Südregion wettbewerbsfähig werden und erfolgreich an den Ausschreibungen teilnehmen können. Zugleich wird das im Rahmen der Südquote anhaltende beihilferechtliche Risiko wesentlich verringert. Denn die Anpassung des Referenzertragsmodells greift die bisherige Kritik der EU Kommission auf, dass Projekte in der Südregion durch die Südquote in gewissem Umfang vor dem Wettbewerb mit anderen Projekten geschützt werden sollten und es hierbei nach Ansicht der EU Kommission zu Überförderungen hätte kommen können. Die Umstellung von der Südquote auf eine Anpassung des Referenzertragsmodells für die Südregion ist daher sowohl wirksamer, um den Ausbau in der Südregion effektiv zu beschleunigen, als voraussichtlich auch beihilferechtlich zeitnah genehmigungsfähig.

Zu § 39p EEG 2021

§ 39p EEG 2021 führt die neuen Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff ein, für die § 28e EEG 2021 die entsprechenden Ausschreibungsmengen und Gebotstermine regelt. Nach Absatz 1 ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen zuständig. Nach Absatz 2 sind die Einzelheiten der Ausschreibungen in der Verordnung nach § 88f EEG 2021 näher zu bestimmen. Nach Absatz 3 sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagen in der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standortes beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Zu § 39q EEG 2021

§ 39q EEG 2021 regelt besondere Zahlungsbestimmungen für die geförderten Anlagen. Demnach besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2021 für Strom aus Grünem Wasserstoff nur für einen begrenzten Anteil der

in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, wobei dieser Anteil maximal zehn Prozent des Wertes der installierten Leistung entsprechen kann und in der Verordnung nach § 88f EEG 2021 final festgelegt wird. Dies ist insbesondere notwendig, um der begrenzten Verfügbarkeit von Wasserstoff in den nächsten Jahren Rechnung zu tragen.

Zu § 85 EEG 2021

Die in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 neu geschaffene Überwachungsaufgabe der Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur künftig auch die Aufsicht über die Vorgaben zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 8 EEG 2021 ausüben kann. Die Anpassung flankiert die Neuregelung in § 8 EEG 2021. In § 8 EEG 2021 wird ein neues Verfahren für Anschlussbegehren von Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 kW eingeführt, das der Beschleunigung des Verfahrens durch Digitalisierung und Standardisierung dient (siehe oben). Die Stärkung der Aufsichtsbefugnis trägt ergänzend zur Beschleunigung von Netzanschlüssen bei. Die Bundesnetzagentur soll überwachen können, dass die Netzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Anschluss von Anlagen nach der Maßgabe des § 8 EEG 2021 ordnungsgemäß nachkommen. Das umfasst auch den in § 8 Absatz 7 EEG 2021 geregelten Standardisierungsprozess. Die hier neu geschaffene Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur erfasst somit den gesamten Netzanschlussprozess einschließlich der ordnungsgemäßen Einführung des in § 8 Absatz 7 EEG 2021 geregelten Verfahrens.

Zu § 85a EEG 2021

Mit der Einfügung von § 85a Absatz 2a EEG 2021 kann die Bundesnetzagentur künftig auch dann die Höchstwerte bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land anheben, wenn die Preise für Rohstoffe, die für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land erforderlich sind, um mehr als 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine steigen die Rohstoffpreise derzeit stark. Außerdem bestehen weiterhin Lieferkettenschwierigkeiten. Auch die Inflationsrate steigt bereits seit dem Jahr 2021; dieser Trend setzt sich derzeit fort. Mit der Regelung wird insbesondere für den Fall unvorhergesehener Marktentwicklungen bei Windenergieanlagen an Land, wie pandemiebedingten weltweiten Lieferkettenproblemen oder steigenden Inflationsraten und daraus folgenden Kostensteigerungen, die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur geschaffen, mit Anpassungen Unterzeichnungen zu verhindern. Solche Entwicklungen beeinflussen gerade die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Windenergieanlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen. Eine Erhöhung des Höchstwertes kann durch die Bundesnetzagentur für künftige Ausschreibungen nur dann erfolgen, wenn die Rohstoffpreise für Windenergieanlagen an Land steigen, also insbesondere Stahlpreise.

Zu § 88f EEG 2021

§ 88f EEG 2021 enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff.

§ 88f EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen zu treffen. Nach § 88f Nummer 1 EEG 2021 können die Anzahl und die Zeitpunkte der Gebotstermine festgelegt werden. § 88f Nummer 2 EEG 2021 ermöglicht eine Festlegung des Ausschreibungsvolumens, auch in Abweichung der Regelung in § 28e Absatz 2 EEG 2021. Nach § 88f Nummer 3 EEG 2021 können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden. Nach Buchstabe a können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe b ermöglicht es, Mindest- und Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe c können ebenfalls Mindestgebotswerte festgelegt werden. Buchstabe d ermöglicht die Festlegung von spezifischen Gebotsgrößen. Nach Buchstabe e kann die Anzahl der Gebote, die ein Bieter für ein Projekt abgeben darf, geregelt werden. Nach Buchstabe f kann das Ausschreibungsvolumen in Teilmengen aufgeteilt werden, wobei insbesondere nach Regionen und Netzebenen des Stromnetzes oder danach, ob es sich um neue Anlagenteile handelt, unterschieden werden kann. Bei der Aufteilung nach Regionen ist sowohl die Stromnetz- als auch die Wasserstoffnetzplanung zu berücksichtigen. Nach Buchstabe g können weitere Bestimmungen zum Zuschlagsverfahren festgelegt werden. Das betrifft insbesondere Regelungen zur Preisbildung und zu Anpassungen des Ausschreibungsvolumens bei Unterzeichnung der Ausschreibungen. Nach § 88f Nummer 4 EEG 2021 können abweichend von §§ 19 bis 35a EEG 2021 sowie §§ 51 bis 55a EEG 2021 Vorgaben zu Art, Form, Dauer und Inhalt der zu

vergebenen Zahlungsansprüche geregelt werden. Danach kann sich der Zahlungsanspruch auf die elektrische Arbeit pro Kilowattstunde beziehen und dabei eine technologieneutrale Marktprämie vorsehen sowie Zahlungen bei negativen Preisen ausschließen. Enthalten ist zudem die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff eine Anpassung der Zahlungen vorzunehmen. **§ 88f Nummer 5 EEG 2021** ermöglicht die Bestimmung der maximalen Bemessungsleistung der Anlage gemäß § 39q EEG 2021, wobei dieser Anteil maximal zehn Prozent des Wertes der installierten Leistung entsprechen kann. **§ 88f Nummer 6 EEG 2021** ermöglicht Regelungen zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen. Die Buchstaben a bis d zeigen dabei die mögliche Bandbreite auf, die im Rahmen der Ausschreibung angesprochen werden soll. Bei Buchstabe a stehen insbesondere die Bereiche systemdienlichere Auslegung der Anlagen sowie innovative Beiträge für einen optimierten Netzbetrieb mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien bei hoher Netzstabilität und -sicherheit sowie ggf. Erbringung der notwendigen Systemdienstleistungen im Vordergrund. Buchstabe b ermöglicht Vorgaben zu und damit die Förderung von innovativen Ansätzen zur Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch mit einer größtmöglichen Durchdringung erneuerbarer Energien. Buchstabe c bezieht sich auf die Nutzung der Abwärme. Nach Buchstabe d können im Hinblick auf die Nachweisführung zur Dokumentation der Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen vor der Inbetriebnahme sowie während und nach Auslaufen des Zeitraums des Vergütungsanspruches Vorgaben gemacht werden. **§ 88f Nummer 7 EEG 2021** ermöglicht es, weitere Anforderungen an die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung zu regeln. Nach Buchstabe a können Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer festgelegt werden. Nach Buchstabe b können zusätzliche Anforderungen an den eingesetzten Grünen Wasserstoff gestellt werden. Nach Buchstabe c können zusätzliche Mindestanforderungen an die Anlagen festgelegt werden. Nach Buchstabe d können Anforderungen an die Abwärmenutzung geregelt werden. Buchstabe e ermöglicht zusätzliche Regelungen zum Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen. Buchstabe f ermöglicht es, die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Buchstaben a bis e zu regeln. Nach Buchstabe g können Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten. **§ 88f Nummer 8 EEG 2021** ermöglicht Festlegungen zu dem Umfang der Zuschlagserteilung. Nach Buchstabe a kann die räumliche und zeitliche Geltung von Zuschlägen im Rahmen der Verordnung festgelegt werden. Buchstabe b ermöglicht es, die Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagen oder andere Bieter zu regeln. **§ 88f Nummer 9 EEG 2021** ermöglicht Regelungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Nach Buchstabe a kann eine behördliche Zulassung der Anlagen vorgesehen werden. Buchstabe b ermöglicht es, eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln. Nach Buchstabe c können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen festgelegt werden. Buchstabe d ermöglicht es, Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagen vorzusehen. Nach **§ 88f Nummer 10 EEG 2021** können nähere Bestimmungen von Standortanforderungen getroffen werden, mit dem Ziel, dass die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung zur einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, beiträgt. Nach **§ 88f Nummer 11 EEG 2021** können auch in Abweichung zu den §§ 29 und 35 EEG 2021 Bestimmungen zu Art, Form und Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber geregelt werden. **§ 88f Nummer 12 EEG 2021** ermöglicht es, die erforderlichen Regelungen zu treffen, so dass die Bundesnetzagentur für die Zwecke der Ausschreibungen Auskunftsrechte gegenüber Netzbetreibern und anderen Behörden erhält. Nach **§ 88f Nummer 13 EEG 2021** kann die Verordnung auch Anforderungen an die Informationen stellen, die für die Beurteilung der Regelungen nach Nummer 1 bis 12 erforderlich sind. **§ 88f Nummer 14 EEG 2021** ermöglicht es, Regelungen zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur in die Verordnung aufzunehmen. Nach **§ 88f Nummer 15 EEG 2021** kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Zwecks nach § 1 EEG 2021 die Festlegungen zu den Ausschreibungen, insbesondere zu den Nummern 1 bis 14 weiter ausgestalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 93 EEG 2021

§ 93 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, um Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff zu regeln. Mit dieser Verordnung sollen Regelungen, die die Europäische Kommission im Delegierten Rechtsakt zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Grünen Wasserstoff festlegen wird, in nationales Recht überführt werden. In der Verordnung muss bestimmt werden, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat.

Nach § 93 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 können Anforderungen an die Anlagen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt werden. Nach § 93 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 können Vorgaben zum zeitlichen Verhältnis von Stromerzeugung und Wasserstoffherstellung gemacht werden. § 93 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 regelt, dass auch Vorgaben zum räumlichen Verhältnis der Anlagen zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff zur Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie gemacht werden können. § 93 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2021 regelt, dass im Sinne eines „phase-in“-Ansatzes zu Beginn der Maßnahme von den Anforderungen abgewichen werden kann. § 93 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2021 sieht vor, dass besondere Anforderungen an Demonstrations- und Pilotvorhaben festgelegt werden können. Außerdem kann nach § 93 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 bestimmt werden, dass auch aus ausschließlich Grünem Wasserstoff erzeugte chemische Verbindungen als Grüner Wasserstoff gelten.

§ 93 Absatz 2 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, in der Verordnung nach Absatz 1 auch Anforderungen an die Nachweisführung für die Anforderungen nach Absatz 1 zu bestimmen. Hierdurch soll eine effektive Kontrolle der gestellten Anforderungen sichergestellt werden.

§ 93 Absatz 3 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, Grünen Wasserstoff durch einen Verweis auf die Verordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 BImSchG zu bestimmen. Dadurch soll im Falle des Erlasses einer solchen Verordnung ein Gleichlauf der gesetzlichen Definitionen ermöglicht werden.

Zu § 100 EEG 2021

Durch die Klarstellung in § 100 Absatz 10 Satz 1 EEG 2021 wird die durch ein Redaktionsversehen entstandene Unsicherheit beseitigt, ob und wann die Bundesnetzagentur die Sicherheiten für die zum Gebotstermin 1. Dezember 2021 erteilten Zuschläge auskehren darf.

Bei der Änderung in § 100 Absatz 11 Satz 1 EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die zweite Frist, die in § 37d EEG 2021 genannt ist und die folglich durch § 100 Absatz 11 Satz 1 EEG 2021 verlängert wird, ist die Frist zur Beantragung der Zahlungsberechtigung; die Meldung im Register spielt in diesem Kontext nur eine untergeordnete Rolle. Da § 3 Absatz 1 InnAusV auf § 37d EEG 2021 verweist, der wiederum durch § 100 Absatz 11 EEG 2021 modifiziert wird, gilt die Fristverlängerung mit dem klargestellten Bezugspunkt der Zahlungsberechtigung auch für die in einer Innovationsausschreibung in den Jahren 2021 und 2022 erteilten Zuschläge.

Mit den Änderungen in § 100 Absatz 14 EEG 2021 werden die Fördersätze für Teileinspeiseanlagen und Volleinspeiseanlagen bis einschließlich 10 kW angepasst.

Aus Gründen der Bürokratievereinfachung wird § 100 Absatz 14 Satz 2 EEG 2021 gestrichen. Das dort vorgesehene Mitteilungsverfahren entfällt ersatzlos, die in § 100 Absatz 14 EEG 2021 geregelten Vergütungssätze gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes für alle ab dann in Betrieb genommenen Anlagen (nach § 105 EEG 2021 vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung).

Zur Begründung des § 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 wird auf die Begründung zu § 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 verwiesen.

Mit dem neuen § 100 Absatz 15 EEG 2021 wird die Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land um sechs Monate verlängert. Dies gilt jedoch nur für solche Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen des Artikels 1 einen Zuschlag erhalten haben. Damit wird den pandemie- und kriegsbedingten Lieferengpässen Rechnung getragen. Für die Bieter waren die Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine bei der Gebotsabgabe nicht absehbar. Daher ist eine einmalige Fristverlängerung für diese Anlagen gerechtfertigt. Nicht verlängert wird

hingegen die Frist für den Beginn des Vergütungszeitraums in § 36i EEG 2021 und die Frist, nach der die Anlagenbetreiber Pönalen für die verspäteten Inbetriebnahme zahlen müssen. Die Anlagenbetreiber sollen weiterhin einen Anreiz haben, die Anlagen möglichst schnell in Betrieb zu nehmen. Für die Fristverlängerung muss ein formloser Antrag bei der Bundesnetzagentur gestellt werden.

Zu § 103 EEG 2021

Durch den neuen **§ 103 Absatz 7 EEG 2021** wird eine Übergangsregelung eingeführt, nach der die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen als De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gefasst wird. Damit entfällt der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für diese Regelung, und sie kann für diejenigen Unternehmen, die die zusätzlichen Anforderungen nach der Verordnung erfüllen, angewandt werden. Für den Nachweis dieser Anforderungen ist erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen eine Eigenerklärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abgeben. Der erforderliche Inhalt dieser Eigenerklärung wird in Satz 2 geregelt. Zur zügigen Herstellung von Rechtssicherheit in den offenen Antragsverfahren sieht Satz 3 eine Frist zur Einreichung dieser Erklärungen bis zum 31. Oktober 2022 vor.

Zu § 105 EEG 2021

Die Änderung in **§ 105 Absatz 5 EEG 2021** hebt zum einen entsprechend der Aufhebung von § 36d EEG 2021 den Beihilfedorvorbehalt für diese Bestimmung auf. Zum anderen hebt sie entsprechend der Änderung in § 103 EEG 2021 auch den Beihilfedorvorbehalt für die Besondere Ausgleichsregelung nach § 65a EEG 2021 auf. Diese Änderung ist aufgrund der Fassung der Beihilfe als De-Minimis-Beihilfe möglich.

Zu Anlage 1 EEG 2021

Die Ergänzung in **Anlage 1 Nummer 1 zweiter Spiegelstrich EEG 2021** dient der Herstellung von Rechtssicherheit und der Klarstellung, dass nicht die sog. förderzonenbezogene Berechnungsmethode angewendet werden kann, da sie dem Regelungsziel von § 23d EEG 2021 widerspricht, sondern dass zunächst ein anlagenspezifischer anzulegender Wert für die konkrete Anlage ermittelt werden und von diesem Gesamtwert dann der Monatsmarktwert bzw. der Jahresmarktwert abgezogen werden muss. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und der Praxis der Übertragungsnetzbetreiber.

Beispielhaft erfolgt die Berechnung der Marktprämie für eine Wasserkraftanlage wie folgt: Nach § 40 EEG 2021 erhält eine Anlage mit einer Bemessungsleistung von 1 MW für die Bemessungsleistung bis 500 kW 12,15 Cent/kWh und für die Bemessungsleistung von 500 kW bis 1 MW 8,01 Cent/kWh. In der Summe ergibt das einen durchschnittlichen Vergütungssatz von 10,08 Cent/kWh. Bei einer Bemessungsleistung der Wasserkraftanlage von 1,5 MW erhält die Anlage für eine Bemessungsleistung bis 500 kW ebenfalls 12,15 Cent/kWh und für die Bemessungsleistung von 500 kW bis 1,5 MW 8,01 Cent/kWh. Dies ergibt einen durchschnittlichen Vergütungssatz von 9,39 Cent/kWh. Eine Gebäudesolaranlage mit einer installierten Leistung von 750 kW erhält nach § 48 Absatz 2 EEG 2021 für die installierte Leistung bis einschließlich 10 kW einen anzulegenden Wert von 8,56 Cent/kWh, für die installierte Leistung von 11 kW bis einschließlich 40 kW erhält sie 8,33 Cent/kWh und für die installierte Leistung von 41 kW bis einschließlich 750 kW erhält sie einen anzulegenden Wert von 6,62 Cent/kWh. Dies ergibt einen durchschnittlichen anzulegenden Wert von 6,71 Cent/kWh.

Die Regelung in Anlage 1 Nummer 1 zweiter Spiegelstrich EEG 2021 dient ausdrücklich der Klarstellung. Auch bisher musste zur Berechnung der anzulegenden Werte im Fall von § 23d EEG zunächst ein anlagenspezifischer durchschnittlicher anzulegender Wert ermittelt werden. Es erfolgt gerade keine förderzonenbezogene Berechnung.

Zu Artikel 2

Zu § 1 EEG 2023

§ 1 Absatz 2 EEG 2023 wird in Folge der Einfügung eines neuen § 1a EEG 2023 angepasst. Das angestrebte Ziel einer treibhausgasneutralen Stromversorgung wird in angepasster Form in einem neuen § 1a EEG 2023 festgeschrieben. Die hierzu im Regierungsentwurf zunächst in § 1 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 vorgesehene Formulierung kann daher entfallen.

Zu § 1a EEG 2023

Im neu eingefügten § 1a Absatz 1 EEG 2023 wird festgeschrieben, dass die Treibhausgasneutralität des Stromsektors nach der Vollendung des Kohleausstiegs angestrebt wird. Diese Bestimmung ersetzt damit die bisher im Entwurf des § 1 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 vorgesehene Bestimmung zum angestrebten Zeitpunkt der Treibhausgasneutralität des Stromsektors.

Zugleich verankert § 1a Absatz 2 EEG 2023 den Grundsatz, dass nach der Vollendung des Kohleausstiegs der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen soll. Daher werden für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine festgelegt. Zahlungen für nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommene Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, sollen zudem auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.

Nach § 1a Absatz 3 EEG 2023 evaluiert die Bundesregierung hierzu fortlaufend die Entwicklung des marktgetriebenen Ausbaus und wird bis spätestens zum 31. März 2024 einen Vorschlag vorlegen, wie die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach der Vollendung des Kohleausstiegs erfolgen soll. Diese Bestimmung ersetzt damit den bisherigen § 99 Absatz 2 EEG 2021, nach dem ein entsprechender Vorschlag der Bundesregierung erst spätestens im Jahr 2027 vorzulegen gewesen wäre.

Zu § 3 Nummer 15 EEG 2023

Mit der expliziten Erwähnung von Genossenschaften in § 3 Nummer 15 Satzteil vor Buchstabe a EEG 2023 soll für den Rechtsanwender unmittelbar klargestellt werden, dass diese im Begriff der Gesellschaft enthalten sind und der Gesetzgeber insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften im Blick hatte bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Bürgerenergie in § 3 Nummer 15 und § 22b EEG 2023 sowie den hierauf aufbauenden Ausnahmen von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften.

In § 3 Nummer 15 Buchstabe b EEG 2023 werden zwei Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die bisherige Anknüpfung der lokalen Verankerung von natürlichen Personen als Mitglieder oder Anteilseigner an den Landkreis, in dem die betreffende Anlage errichtet wird, abgelöst. Stattdessen soll zukünftig auf die fünfstelligen Postleitzahlengebiete abgestellt werden, die sich ganz oder teilweise in einem Radius von 50 km um die Anlage einer Bürgerenergiegesellschaft herum befinden. Zum anderen soll hierfür nicht mehr allein die Hauptwohnung des Mitglieds oder Anteilseigners der Bürgerenergiegesellschaft entscheidend sein, sondern zukünftig soll jede nach dem Bundesmeldegesetz gemeldete Wohnung hierfür ausreichen.

Durch die Einfügung in § 3 Nummer 15 Buchstabe c EEG 2023 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich nicht nur kommunale Gebietskörperschaften selbst, sondern dass es auch rechtsfähigen Zusammenschlüssen mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften wie insbesondere kommunalen Zweckverbänden möglich sein soll, sich an einer Bürgerenergiegesellschaft zu beteiligen.

Die Anfügung an § 3 Nummer 15 Teilsatz nach Buchstabe d EEG 2023 soll den bisher nicht geregelten Fall erfassen, dass sich nicht mehrere juristische Personen, die jeweils die Voraussetzungen einer Bürgergesellschaft erfüllen, zu einer Gesellschaft zusammenschließen, sondern nur eine Muttergesellschaft, die die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllt, allein sämtliche Stimmrechte an einer Tochtergesellschaft hält. Diese beiden Fälle sollten gleich behandelt werden.

Zu § 4a EEG 2023

Bei der Änderung in § 4a EEG 2023 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 2 EEG 2023.

Zu § 5 EEG 2023

Die Streichung in § 5 Absatz 5 Nummer 1 EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 2 EEG 2023.

Der neu eingefügte § 5 Absatz 5a EEG 2023 regelt künftig Fragen der Ziellanrechnung im Fall von Strom aus Anlagen, die im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union realisiert werden, wenn für den Strom keine Zahlungen über Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 EEG 2023 ermittelt werden. Auch in solchen Fällen soll künftig auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung eine Anrechnung der Anlagen und des in ihnen erzeugten Stroms auf das nationale Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023, den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 und den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 Verordnung (EU) 2018/1999 möglich sein.

Nach § 5 Absatz 5a Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2023 erfolgt eine Ziellanrechnung auf Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2023. Das setzt zum einen den Abschluss einer solchen Vereinbarung, zum anderen die Realisierung eines Kooperationsprojektes voraus, das eine Kooperationsmaßnahme im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/2001 darstellt.

Nach § 5 Absatz 5a Satz 1 Halbsatz 2 EEG 2023 ist ferner notwendig, dass Strom aus der Anlage physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, richtet sich die Ziellanrechnung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung, obliegt also der Festlegung durch die beteiligten Vertragspartner. Dabei wird in der Praxis insbesondere der von der Bundesrepublik Deutschland geleistete Beitrag in die Verhandlungen über die Verteilung von Zielmengen mit dem Kooperationsstaat einfließen. Maßgeblich für eine Zuteilung zur Bundesrepublik Deutschland kann etwa eine Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Netzanbindung der Anlage oder der Netzintegration des erzeugten Stroms im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sein.

§ 5 Absatz 5a Satz 2 EEG 2023 regelt, dass das EEG 2023 durch die völkerrechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise für Anlagen nach § 5 Absatz 5a Satz 1 EEG 2023 als anwendbar erklärt werden kann. Das umfasst somit die Möglichkeit, gegebenenfalls auch nur einzelne Regelungen wie etwa § 8 oder § 14 EEG 2023 als anwendbar zu erklären.

Denkbar ist schließlich, dass im Zusammenhang mit einer Kooperationsmaßnahme im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine Ziellanrechnung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 EEG 2023 mit einer Ziellanrechnung nach § 5 Absatz 5a EEG 2023 kombiniert wird.

Zu § 6 EEG 2023

Mit der Änderung in § 6 Absatz 1 EEG 2023 soll zum Ausdruck kommen, dass die Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden grundsätzlich beteiligen sollen. Damit soll die Akzeptanz der Anlagen in den betroffenen Gemeinden gestärkt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine gesetzliche Verpflichtung.

Zu § 9 EEG 2023

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 regelte die technischen Anforderungen an Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, die bis zum Inkrafttreten des EEG 2023 in Betrieb genommen werden (§ 100 Absatz 1 EEG 2023). Durch die Streichung von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 im EEG 2023 kommt bei der Inbetriebnahme solcher Anlagen in Zukunft keine generelle Wirkleistungsbegrenzung mehr zum Tragen: Die pauschale Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in Höhe von 70 Prozent der installierten Leistung entfällt. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems brauchen diese neuen Solaranlagen jedenfalls auch keine Steuerungseinrichtung zur Reduktion der Einspeiseleistung einzubauen, wie dies bisher nach § 9 Absatz 2

Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 2 EEG 2021 als Alternative zur pauschalen Beschränkung der maximalen Wirkleistungseinspeisung vorgesehen war.

Die Neuregelung betrifft nur Anlagen, die ab dem Inkrafttreten des EEG 2023 in Betrieb genommen werden. Die Wirkleistungsbegrenzung bei Bestandsanlagen bleibt erhalten. Hintergrund ist, dass die Netzbetreiber die pauschale Wirkleistungsbegrenzung bei den Bestandsanlagen als planerische Annahme bei der Prüfung von Netzan-schlussbegehren sowie im Rahmen der Netzausbauplanung berücksichtigen konnten. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Regelung würde die bisherige Planungsgrundlage in Frage stellen und könnte somit unabsehbare Folgen für den Netzbetrieb haben. Auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht erscheint eine rückwirkende Aufhebung der 70-Prozent-Regelung nachteilig: Die derzeit knappe Ressource Fachkräfte sollte möglichst effektiv eingesetzt werden, um die Vielzahl neuer Solaranlagen möglichst schnell in Betrieb nehmen zu können. Eine rückwirkende Aufhebung der 70-Prozent-Regelung würde in vielen Fällen einen Eingriff am Wechselrichter und damit den Einsatz einer Fachkraft erfordern. Diesem Aufwand steht ein vergleichsweise geringer Mehrertrag gegenüber. Zwar lässt sich bei geeigneter Anlagenkonfiguration ohne Wirkleistungsbegrenzung ein höherer Energieertrag erzielen, diese Steigerung liegt im Jahresdurchschnitt jedoch deutlich unter 5 Prozent.

Die Änderungen in **§ 9 Absatz 2a EEG 2023** sind Folgeänderungen der Streichung von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021. Durch die Ergänzung in § 9 Absatz 2a EEG 2023 bleibt die Regelung trotz der Streichung von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt anwendbar, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt.

Zu § 21 EEG 2023

Durch die Streichung in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** wird die Grenze von 100 kW für Mieterstromanlagen aufgehoben. Künftig können damit auch größere Mieterstromanlagen den Mieterstromzuschlag erhalten.

Zu § 22 EEG 2023

Durch die Streichung der Einschränkung auf Solaranlagen des ersten Segments in **§ 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023** sollen auch PV-Dachanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 MW von Bürgerenergiegesellschaften nach Maßgabe des § 22b EEG 2023 von der ansonsten verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen nach § 28b EEG 2023 ausgenommen werden.

Zu § 22b EEG 2023

In **§ 22b Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 EEG 2023** werden die vorgesehenen Sperrfristen für Anlagen der gleichen Technologie und des gleichen Segments bei Solaranlagen von fünf auf drei Jahre verkürzt. Eine dreijährige Frist erscheint ausreichend, um wirksam sowohl Missbrauch zu verhindern, wie er im Rahmen der Bürgerenergieregulation aus dem Jahr 2017 durch die Beteiligung kommerzieller Investoren an einer Vielzahl an nominellen Bürgerenergiegesellschaften aufgetreten ist, als auch um einer Umgehung der Schwellenwerte durch eine mögliche künstliche Aufteilung von Projekten vorzubeugen. Gleichzeitig begrenzt es die Einschränkungen, die sich hierdurch für Bürgerenergiegesellschaften ergeben.

Außerdem werden in **§ 22b Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 sowie Absatz 5** insgesamt drei notwendige Folgeänderungen zur Einbeziehung von Solaranlagen des zweiten Segments in die Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 vorgenommen.

Zu § 27 EEG 2023

Die Änderung in **§ 27 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 28b EEG 2023

Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 1 EEG 2023** wird ein zusätzlicher, dritter Ausschreibungstermin bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments vorgesehen. Dies dient dazu, den Ausbau gleichmäßiger über das Jahr zu verteilen.

Die Änderung in **§ 28b Absatz 3 EEG 2023** bewirkt, dass insbesondere die großen Dachanlagen-Projekte von Bürgerenergiegesellschaften zwischen 1 und 6 MW, die nunmehr auch ohne Ausschreibungen realisiert werden können (siehe § 22b EEG 2023), von dem Ausschreibungsvolumen abgezogen werden.

Die Änderung in **§ 28b Absatz 4 EEG 2023** ist eine Folgeänderung der Einführung eines dritten Gebotstermins in Absatz 1.

Zu § 28c EEG 2023

Die Änderung in **§ 28c Absatz 1 EEG 2023** verschiebt die Gebotstermine für Biomasse in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils um einen Monat nach hinten auf den 1. April und den 1. Oktober. Dies soll eine gleichmäßigere Verteilung der Ausschreibungstermine über die unterschiedlichen Technologien hinweg gewährleisten und in der Folge eine effizientere Ausnutzung der zu diesem Zweck vorgehaltenen Ressourcen bei der Bundesnetzagentur.

Zu § 28d EEG 2023

Die Änderung in **§ 28d Absatz 1 EEG 2023** verschiebt den ersten Gebotstermin für Biomethan in den Jahren 2023 bis 2028 um einen Monat nach hinten auf den 1. April. Dies soll eine gleichmäßigere Verteilung der Ausschreibungstermine über die unterschiedlichen Technologien hinweg gewährleisten und in der Folge eine effizientere Ausnutzung der zu diesem Zweck vorgehaltenen Ressourcen bei der Bundesnetzagentur.

Zu § 28e EEG 2023

Durch die Änderungen in **§ 28e Absatz 2 EEG 2023** werden die Ausschreibungsvolumen in den Innovationsausschreibungen gegenüber dem Regierungsentwurf um jeweils 200 Megawatt pro Jahr angehoben. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, einen stärkeren Anreiz zum Zubau von Kombinationen von Erzeugungsanlagen mit Speichern zu setzen, auf die sich die Innovationausschreibungen in der nach Artikel 16 dieses Gesetzes geänderten Fassung der Innovationsausschreibungsverordnung in Zukunft konzentrieren. Ziel der Änderungen ist es, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zusätzlich zu unterstützen.

Zu § 34a EEG 2023

Der neue **§ 34a EEG 2023** ist notwendig, um der gestiegenen Bedeutung der erneuerbaren Energien für die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend gerecht zu werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist auch eine maßgebliche Voraussetzung, um die Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger aus unionsfremden Staaten zu reduzieren. Gleichzeitig sollte vermieden werden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Deutschlands beeinträchtigen würde. Prüfungsmaßstab ist also eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Begriff ist europarechtlich geprägt und findet in der deutschen Rechtsordnung z.B. auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters. Unter den gleichen Voraussetzungen ist nach Absatz 2 auch der Widerruf eines bereits erfolgten Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung möglich.

Zu § 35 EEG 2023

Bei der Anpassung des Änderungsbefehls zu **§ 35 Absatz 4 EEG 2023** handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aufgrund der Änderungen der Nummerierungen der Paragraphen im Besonderen Teil der Ausschreibungsbestimmungen (Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 bis 7 des EEG 2023) ergeben haben. Zudem wird nunmehr auch die Veröffentlichung der Realisierungsquoten der Biomethanausschreibungen in die Auflistung aufgenommen.

Zu § 37 EEG 2023

Mit der Änderung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023** wird die Flächenkulisse für Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m verbreitert.

Die Ergänzungen in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023** (es wird jeweils nun auch Buchstabe j zitiert) dienen der Klarstellung und der besseren Abgrenzung der Freiflächenanlagen auf benachteiligten Gebieten; dies ist wichtig für Zahlungsberechtigungen.

Die Einfügung des **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023** ermöglicht die Förderung von Agri-PV auch auf Grünland, soweit gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung durch die Verwendung als Dauergrünland erfolgt. Natura 2000-Gebiete sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG sind aus Gründen des Naturschutzes hiervon ausgeschlossen.

Zudem wird in Absatz 1 Nummer 3 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen: Auch hier ist nun konsistent von Solaranlagen im Plural die Rede, wie im übrigen Normtext.

Mit der neuen **§ 37 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2023** wird in Folge der Einfügung des neuen § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023 geregelt, dass eine Eigenerklärung auch dafür abzugeben ist, dass sich Agri-PV auf Dauergrünland nicht in Natura 2000-Gebieten befindet bzw. es sich nicht um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt.

Zu § 38 EEG 2023

Die Streichung von **§ 38 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023** erfolgt rechtsbereinigend. Diese Angabe wurde im bisherigen Verfahren und den Evaluierungen nicht ausgewertet. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut.

Bei der Änderung in **§ 38 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung; der Handel mit Zuschlägen wird durch die Änderung nach wie vor nicht ermöglicht. Allerdings werden Anlagen mitunter unmittelbar nach der Inbetriebnahme veräußert. In diesem Fall kann keine Zahlungsberechtigung mehr ausgestellt werden.

Zu § 38a EEG 2023

Die Änderung in **§ 38a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 38 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2023.

In **§ 38a Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** wird der Verweis auf Nummer 5 ergänzt, denn es muss weiter die Personidentität von Bieter und Betreiber geprüft werden.

Zu § 38b EEG 2023

§ 38b Absatz 1 EEG 2023 wird an die Einfügung von § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023 angepasst. Auch Agri-PV auf Dauergrünland kann den Bonus erhalten, wenn die Anlage horizontal aufgeständert ist.

Zu § 40 EEG 2023

Mit den Änderungen in **§ 40 EEG 2023** kehrt der Förderrahmen für die Wasserkraft zur geltenden Rechtslage zurück. Künftig können daher weiterhin kleine Wasserkraftanlagen gefördert werden (sowohl Neuanlagen als auch Bestandsanlagen im Fall einer Leistungserhöhung). Außerdem kann künftig die Förderung nicht eingestellt werden, wenn die Wasserkraftanlagen die wasserrechtlichen Anforderungen nicht einhalten. Auch ein gesonderter Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien vor Inbetriebnahme ist für die EEG-Förderung nicht erforderlich. Die zuständigen Wasserbehörden können aber – wie bisher auch – die notwendigen wasserrechtlichen Maßnahmen ergreifen und die wasserrechtliche Zulässigkeit sicherstellen.

Zu § 46 EEG 2023

Aufgrund der Neuregelung in **§ 46 Absatz 3 EEG 2023** gilt der neue Korrekturfaktor am 50-Prozent-Standort auch für Kleinwindanlagen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stromgestehungskosten von Kleinwindanlagen in der Regel vergleichsweise hoch sind. Außerdem reduziert das den Aufwand für diese kleinen Anlagen, die Standortqualität bestimmen zu lassen. Dieses aufwändige Verfahren steht nicht im Verhältnis zu den Erträgen, die mit diesen kleinen Anlagen erwirtschaftet werden können. Der Korrekturfaktor des 50-Prozent-Standortes gilt dabei für Kleinwindanlagen im gesamten Bundesgebiet, nicht nur in der Südregion.

Zu § 48 EEG 2023

§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2023 führt eine Förderung für Anlagen ein, die auf Grundstücken errichtet werden, auf denen Wohngebäude nicht für Solaranlagen geeignet sind. Mit der Regelung sollen Nachteile etwa von Reetdächern oder Hinderungsgründen aus dem Denkmalschutz ausgeglichen werden. Gleichzeitig soll die Flächenkulisse auf diesem Wege nicht umgangen werden, weshalb die Regelung nur im Innenbereich Anwendung findet. Auch sollen nur Anlagen errichtet werden, die ohne die entgegenstehenden Hinderungsgründe auf dem Wohngebäude errichtet würden. Daher darf die Grundfläche der Anlage, das heißt die Bodenfläche, die von der Anlage verdeckt wird, die Grundfläche des Wohngebäudes nicht überschreiten. Zur Verhinderung umfangreicher Flächennutzung in Ausnahmefällen wird zudem eine pauschale Obergrenze von 20 kW installierter Leistung vorgesehen. Die Problematik, welche Dachflächen für die Errichtung von Solaranlagen geeignet sind, wird im Rahmen der geplanten Einführung einer Solardachpflicht erörtert werden. Um dieser Diskussion nicht vorzugreifen, sieht die Änderung eine Verordnungsermächtigung vor, über die die dortigen Ergebnisse für die Regelung nutzbar gemacht werden können. Die Förderhöhe entspricht aufgrund der ähnlichen Kostenstruktur der Förderung von Freiflächenanlagen.

Mit der Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2023** wird die Flächenkulisse für Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m verbreitert.

In **§ 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c EEG 2023** wird die gleiche Einfügung vorgenommen wie in § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

In **§ 48 Absatz 1a EEG 2023** wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Dies ist notwendig aufgrund der Einbeziehung von Solaranlagen des zweiten Segments in die Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023. Mit dem neuen Satz 2 wird eine Sonderregelung geschaffen für die Vergütungshöhe von PV-Dachanlagen von Bürgerenergiegesellschaft mit einer installierten Leistung von bis zu 6 MW, für die die neue Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen in Anspruch genommen wird. Für diese Anlagen soll sich der gesetzlich bestimmte anzulegende Wert anhand der Ergebnisse der Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments im vorangegangenen Kalenderjahr bestimmen.

Mit den Änderungen in **§ 48 Absatz 2 EEG 2023** werden die Fördersätze für Teileinspeiseanlagen insgesamt sowie für Volleinspeiseanlagen bis einschließlich 10 kW angepasst.

§ 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 regelt zunächst allgemein die entsprechende Anwendung der Anlagenzusammenfassungsregel des § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 bei der Berechnung der Vergütungshöhe von Volleinspeiseanlagen. Es ist möglich, auf einem Dach parallel je eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage zu betreiben. Die Zusammenfassungsregel des § 24 EEG 2023 wird nach § 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 grundsätzlich insofern angewendet, dass sie für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator Auswirkung auf die Vergütungshöhe haben kann. Denn für die Bestimmung der Anlagengröße, die dann maßgeblich dafür ist, welche Vergütungssatzstufe greift, wird sie mit einer gegebenenfalls schon vorhandenen Anlage zusammengerechnet. Dies verhindert Missbrauch durch künstliches Anlagensplitting.

Daneben sieht § 48 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 eine Abweichungsmöglichkeit von der Zusammenfassungsregel des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 für bestimmte Konstellationen vor: Sie ermöglicht es einem Anlagenbetreiber ausnahmsweise, auf einem Dach auch innerhalb von 12 Monaten je eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage zu errichten, ohne dass eine fiktive Zusammenrechnung der Anlagengrößen bei der Ermittlung der Vergütungshöhe erfolgt. Um Missbrauch zu verhindern, ist dabei eine Aufteilung nur auf maximal zwei Anlagen möglich, nämlich genau für je eine Anlage zur Volleinspeisung sowie zur Teileinspeisung. Voraussetzung ist außerdem, dass die beiden Anlagen auf, an oder in demselben Gebäude errichtet werden und je über eine eigene Messeinrichtung verfügen. Außerdem muss der Anlagenbetreiber bei der Inbetriebnahme der zweiten Anlage festlegen, welches die Teil- und welches die Volleinspeiseanlage ist. Diese Festlegung kann er kalenderjährlich ändern. In dieser Konstellation hat der Anlagenbetreiber den Vorteil, dass die beiden Anlagen zum gleichen Zeitpunkt errichtet werden können, z.B. muss für die Installation auf dem Dach nur einmal ein Gerüst gestellt werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der Strommenge, die nach § 48 Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 eingespeist sein muss, um die erhöhten Vergütungssätze zu erhalten, werden mehrere Solaranlagen nicht zusammengefasst. D.h., die Strommengen aus jeder einzelnen Anlage werden jeweils separat als in der jeweiligen Teil- oder Volleinspeiseanlage erzeugt zugeordnet. Die Darlegung gegenüber dem Netzbetreiber, dass er den gesamte Strom, der in einer

Anlage erzeugt wird, in das Netz eingespeist hat, muss der Anlagenbetreiber durch eine entsprechende mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sicherstellen. Das bedeutet, dass die jeweiligen Anlagen je über eine eigene geeignete Messeinrichtung verfügen müssen. Sollte ein Anlagenbetreiber nur eine Messeinrichtung installieren wollen, kann er nur entweder eine Volleinspeiseanlage oder eine Teileinspeiseanlage errichten – die Betreiber haben also ein Wahlrecht: Kombination von mehreren Anlagen mit mehreren Messeinrichtungen oder nur eine Messeinrichtung für eine Anlage.

Zu § 52 EEG 2023

Der neue **§ 52 Absatz 1a EEG 2023** dient der Klarstellung, dass die auf Grund von § 52 EEG 2023 vereinnahmten Zahlungen ausschließlich zur Senkung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 EnFG verwendet werden. Die vereinnahmten Zahlungen stellen – unabhängig davon, ob sie an den Übertragungs- oder den Verteilungsnetzbetreiber geleistet werden – eine Einnahme zugunsten des EEG-Kontos dar, die bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Nummer 4.9 der Anlage 1 zu § 2 EnFG zu berücksichtigen ist. Die aufgrund von § 52 EEG 2023 zu leistende Zahlung kommt dem Netzbetreiber somit wirtschaftlich nicht zugute, sie senkt vielmehr den finanziellen Bedarf für die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland gedeckt wird. Durch die Zahlungen der Anlagenbetreiber nach § 52 EEG 2023 verringern sich die erforderlichen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wurde der Verweis auf das Energiefinanzierungsgesetz redaktionell angepasst.

Zu § 53 EEG 2023

Bei der Änderung in **§ 53 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 58 EEG 2023

Die Streichungen in **§ 58 Absatz 2 und 3 EEG 2023** sind Folgeänderungen zur vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage. Die Möglichkeit, nach Teil 4 EnFG bei nicht vollständigem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs eine EEG-Umlage zu erheben, ist mit der Einführung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund in Teil 3 EnFG entfallen und nach § 12 EnFG ausgeschlossen. Es sind weiterhin Verweise auf das Energiefinanzierungsgesetz redaktionell angepasst worden.

Zu § 72 EEG 2023

Bei der Änderung in **§ 72 Absatz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 73 EEG 2023

Bei der Änderung in **§ 73 Absatz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 74 EEG 2023

Die Änderung der Frist in **§ 74 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zu § 11 EnFG.

Zu § 76 EEG 2023

Die Änderung der Frist in **§ 76 Absatz 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zu § 59 Absatz 4 EnFG. Zudem wurde ein Verweis redaktionell angepasst.

Zu § 76 EEG 2023

Bei der Änderung in **§ 77 Absatz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 85 EEG 2023

Die Änderung in **§ 85 Absatz 1 EEG 2023** bereinigt einen redaktionellen Fehler aus dem Regierungsentwurf und zieht die Änderung in Artikel 1 (siehe oben) auch in Artikel 2 nach.

Die Änderung in **§ 85 Absatz 4 EEG 2023** ermöglicht es der BNetzA, intern die Zuständigkeiten für ihre Aufgaben nach diesem Gesetz selbst zu regeln; einer gesetzgeberischen Festlegung der behördeninternen funktionalen Zuständigkeit bedarf es nicht. Damit steht es der BNetzA frei, die formellen Entscheidungsbefugnisse zur Aufsicht über das EEG 2023 nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen innerhalb der Behörde zu organisieren und zuzuordnen. Der bewusste Verzicht auf eine zwingende Beschlusskammer-Zuweisung in § 85 EEG 2023 entspricht der bestehenden Regelung zur Aufsicht der BNetzA nach § 31b KWKG 2020 und stellt insofern sicher, dass die Möglichkeiten zur internen Behördenorganisation bestehen bleiben. Das Fehlen einer zwingenden Beschlusskammer-Zuweisung bedeutet nicht, dass die jeweiligen Befugnisse nicht von den Beschlusskammern der BNetzA wahrgenommen werden können oder dürfen. Im Rahmen von § 85 EEG 2023 gelten insoweit die gleichen Grundsätze wie im Rahmen von anderen Zuständigkeitsregelungen wie nach § 31b KWKG 2020 oder § 59 EnWG: Ausnahmen von zwingenden Beschlusskammer-Zuweisungen erhalten den notwendigen behördeninternen organisatorischen Spielraum für eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben. Das gilt ebenso für den vorliegenden vollständigen Verzicht auf gesetzliche Vorgaben zur behördeninternen Organisation.

Zu § 85c EEG 2023

In **§ 85c Absatz 1 EEG 2023** wird rein redaktionell ein Fehlverweis korrigiert.

Außerdem werden in **§ 85c Absatz 1, 2 und 3 EEG 2023** Verweisanpassungen in Folge der Einfügung von § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023 und § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c EEG 2023 vorgenommen.

Zu § 88a EEG 2023

Die Änderungen in **§ 88a EEG 2023** sind Folgeänderungen der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlageerhebungsmöglichkeit in Teil 4 EnFG sowie der Umbenennung des Gesetzes.

Zu § 88c EEG 2023

Bei der Anpassung des Änderungsbefehls zu **§ 88c EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 2 EEG 2023.

Zu § 87 EEG 2023

Mit dem neuen **§ 87 EEG 2023** wird eine der Vorschrift des § 104 EnWG vergleichbare Bestimmung in das EEG eingeführt, um eine Beteiligung der Bundesnetzagentur in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EEG ergeben, zu ermöglichen. Anders als § 104 EnWG ist die Vorschrift auf Verfahren vor dem Bundesgerichtshof beschränkt.

Zu § 91 EEG 2023

Die Änderungen in **§ 91 EEG 2023** sind Folgeänderungen der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlageerhebungsmöglichkeit in Teil 4 EnFG sowie der Umbenennung des Gesetzes.

Zu § 95 EEG 2023

§ 95 Nummer 3 EEG 2023 führt eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Gebäudeflächen ein, die für Solaranlagen nicht geeignet sind. Es wird auf die Ausführungen zu § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a EEG 2023 verwiesen.

Zu § 97 EEG 2023

Bei der Anpassung des Änderungsbefehls zu **§ 97 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 2 EEG 2023.

Zu § 98 EEG 2023

Bei den beiden Anpassungen in **§ 98 Absatz 3 EEG 2023** handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung in § 1 Absatz 2 EEG 2023.

Zu § 99 EEG 2023

§ 99 Absatz 2 EEG 2021 hat sich durch die neue Bestimmung des § 1a Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2023 zum Zeithorizont einer Umstellung auf einen marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien erledigt und kann daher wegfallen. § 99 Absatz 2 EEG 2021 regelte bisher, dass die Bundesregierung überprüft, ob in absehbarer Zeit ein ausreichender marktgetriebener Zubau erfolgt und ggf. bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vorlegt. Der neue § 1a Absatz 2 EEG 2023 konkretisiert nunmehr, dass der weitere Ausbau nach der Vollendung des Kohleausstiegs marktgetrieben erfolgen soll. In § 1a Absatz 3 EEG 2023 wird der Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung einen Vorschlag vorlegt, wie die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach der Vollendung des Kohleausstiegs erfolgen soll, auf den 31. März 2024 vorgezogen.

Zu Artikel 3

Zu § 1 EnFG

Die Änderungen in § 1 Nummer 3 und Nummer 5 EnFG sind Folgeänderungen zu der Einräumung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund und dem vollständigen Wegfall der EEG-Umlage durch die Änderungen in den Teilen 3 und 4 des Energiefinanzierungsgesetzes.

Zu § 2 EnFG

Durch die Änderung in § 2 Nummer 1 EnFG soll abgebildet werden, dass die vertragliche Abwicklung von Direktstromlieferungen häufig unter Zuhilfenahme Dritter erfolgt. Daher soll eine unmittelbare vertragliche Beziehung im Sinn dieser Norm auch dann vorliegen, wenn der Anlagenbetreiber ein Direktvermarktungsunternehmen im Sinn des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einen sonstigen Erfüllungsgehilfen beauftragt.

Die Ergänzung in § 2 Nummer 2 EnFG, dass der EEG-Finanzierungsbedarf auch negativ sein kann, stellt sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland einen Zahlungsanspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG und das Recht auf Abschlagszahlungen nach § 7 EnFG haben kann. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn sich bereits bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs zeigt, dass die Übertragungsnetzbetreiber mehr Einnahmen als Ausgaben nach Anlage 1 des EnFG haben werden.

Die Streichungen von § 2 Nummer 3 und 6 sowie in Nummer 17 EnFG sind Folgeänderungen zur vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage. Die Möglichkeit, bei nicht vollständigem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs eine EEG-Umlage zu erheben, ist mit der Einführung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund in Teil 3 EnFG entfallen und nach § 12 EnFG ausgeschlossen. Damit besteht insbesondere kein Bedürfnis mehr für eine einheitliche Definition des Finanzierungsbedarfs unter Einbeziehung einer etwaigen EEG-Umlage. Weiterhin wurde die Reihenfolge der Definitionen von „Offshore-Anbindungskosten“ und „Offshore-Netzumlage“ in den neuen Nummern 10 und 11 angepasst.

Zu § 4 EnFG

Die Änderungen in § 4 Halbsatz 1 und Nummer 4 EnFG sind Folgeänderungen zur Streichung der Definition des Finanzierungsbedarf in § 2 Nummer 6 EnFG, die mit der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage in den Teilen 3 und 4 des EnFG nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 5 EnFG

Bei den Ergänzungen in § 5 EnFG handelt es sich um Folgeänderungen des Wegfalls von § 2 Nummer 6 EnFG.

Zu Teil 3 EnFG

Die Änderung in der Überschrift von Teil 3 EnFG ist eine Folgeänderung zur Einführung eines gesetzlichen Zahlungsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund.

Zu § 6 EnFG

§ 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG räumt den Übertragungsnetzbetreibern einen Rechtsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich der Ausgaben ein, die die Übertragungsnetzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in einem Kalenderjahr tatsächlich geleistet haben. Die Anspruchshöhe bestimmt sich nach der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in dem jeweiligen Kalenderjahr. Diese Differenz ist bisher in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEV bzw. Anlage 1 Nummer 1.1.2 Halbsatz 1 zum Regierungsentwurf des EnFG geregelt. Spiegelbildlich hat die Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG einen Anspruch auf Ausgleich gegen die Übertragungsnetzbetreiber, sollten diese insgesamt in einem Kalenderjahr mehr Einnahmen als Ausgaben gehabt haben.

Zur Bestimmung des jeweiligen Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG werden die Übertragungsnetzbetreiber in § 6 Absatz 2 EnFG verpflichtet, eine gemeinsame und testierte Kontoabrechnung vorzulegen. Diese baut auf den bereits bisher vorgelegten Endabrechnungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf und umfasst eine Testierung der Konten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG. Um die erforderliche haushaltsrechtliche Kontrolle über die Verwaltung von Bundesmitteln zu gewährleisten, muss die Kontoabrechnung von einem Prüfer im Sinn des § 2 Nummer 14 EnFG geprüft sein. Die Bundesnetzagentur überprüft anschließend die übermittelte Kontoabrechnung auf Plausibilität. Mit dieser Prüfkompetenz geht keine Reduktion der Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG oder § 85 EEG 2023 einher.

§ 6 Absatz 3 EnFG enthält Regelungen zu Fälligkeit und Erfüllung des Anspruchs der Übertragungsnetzbetreiber nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG. Um dem Bund nach der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur eine angemessene Zahlungsfrist einzuräumen, wird der Anspruch gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 EnFG vier Wochen nach Abgabe der Mitteilung des Prüfergebnisses durch die Bundesnetzagentur, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung fällig. § 6 Absatz 3 EnFG stellt sicher, dass der Bund durch Zahlung an einen der vier Übertragungsnetzbetreiber befreiend leisten kann, er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Diese Möglichkeit soll dem Bund nur für seltene unvorhergesehene Ausnahmefälle eröffnet werden. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann diese Erfüllungsmodalität abbedungen oder näher ausgestaltet werden.

Zu § 7 EnFG

§ 7 Absatz 1 Satz 1 EnFG sieht Abschlagszahlungen sowohl des Bundes als auch der Übertragungsnetzbetreiber auf den Anspruch nach § 6 Absatz 1 EnFG vor. So soll das EEG-Konto möglichst ausgeglichen gehalten und eine für die Abwicklung der EEG-Zahlungen erforderliche Liquidität des EEG-Kontos hergestellt werden. Auch Abschlagszahlungen kann der Bund befreiend an nur einen Übertragungsnetzbetreiber leisten. Die Abschlagszahlungen können auch negativ werden (Satz 2); in diesem Falle kehrt sich die Zahlungsrichtung des Anspruchs auf Abschlagszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland um.

Nach § 7 Absatz 2 EnFG orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlungen, die in einem Kalenderjahr insgesamt geleistet werden, an dem EEG-Finanzierungsbedarf. Dadurch soll sichergestellt werden, dass mit Veröffentlichung des EEG-Finanzierungsbedarfs feststeht, in welcher Höhe Haushaltsmittel im darauffolgenden Jahr bereitzustellen sind. Gleichzeitig schafft die Anknüpfung an den prognostizierten Finanzierungsbedarf Rechtssicherheit bei der Finanzierung und Abwicklung der EEG-Förderzahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber. In dem nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EnFG abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag kann von der gesetzlich vorgesehenen Höhe und Fälligkeitsregelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 EnFG abgewichen werden.

§ 7 Absatz 3 EnFG stellt sicher, dass sich Abschlagszahlungen am tatsächlichen Bedarf der Übertragungsnetzbetreiber ausrichten. Dies kann eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfordern, wie sie sich nach § 7 Absatz 2, ggf. in Verbindung mit den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages, ergeben. Zahlungen aus Bundesmitteln sollen nur geleistet werden, wenn dies auch haushaltsrechtlich erforderlich ist, sie also auch zeitnah verwendet werden können. Bei hohen Kontoständen kann damit über die Anpassung der Abschlagszahlungen in Abweichung von § 7 Absatz 2 EnFG ein Zahlungsanspruch des Bundes entstehen, bei niedrigen Kontoständen ein Zahlungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber. Relevant wird dies z.B., wenn unterjährig Prognoseabweichungen eintreten sollten. Eine Anpassung der Höhe der Abschlagszahlungen umfasst auch die Anpassung von Abschlagszahlungen mit einem positiven Wert auf solche mit einem negativen Wert. Damit kann sich auch unterjährig die Zahlungsrichtung der Abschlagszahlungen ändern unabhängig davon, ob ein Anspruch nach § 6

Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG besteht. Unterjährige Abweichungen von den prognostizierten Vermarktungseinnahmen und Förderzahlungen können den Stand des EEG-Kontos erheblich beeinflussen und sollen daher bei den Abschlagszahlungen, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit, berücksichtigt werden.

§ 7 Absatz 4 EnFG bestimmt, dass die Anpassung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage aktueller Prognosen über die Entwicklung der nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zu führenden Konten erfolgt.

Zu § 8 EnFG

§ 8 EnFG stellt den Ausgleich der Ausgaben für die Förderung von Güllekleinanlagen ebenfalls auf eine direkte Finanzierung aus Bundesmitteln um.

Zu § 9 EnFG

§ 9 Absatz 1 EnFG wird redaktionell angepasst. § 9 Absatz 2 EnFG stellt sicher, dass Einzelheiten zum Zahlungs- und Liquiditätsmanagement in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 geregelt werden können.

Zu Teil 4 EnFG

Die Ergänzung in der **Überschrit zu Teil 4** ist eine Folgeänderung zur Streichung der Definition des Finanzierungsbedarf in § 2 Nummer 6 EnFG, die mit der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage in den Teilen 3 und 4 EnFG nicht mehr erforderlich ist. Die Ergänzung in der Überschrift zu Abschnitt 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Teil 3 EnFG.

Zu § 10 EnFG

Die Bezugnahme in § 10 Absatz 1 EnFG auf den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten ist eine Folgeänderung zur Streichung der Definition des Finanzierungsbedarfs in § 2 Nummer 6 EnFG, die mit der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage in den Teilen 3 und 4 EnFG nicht mehr erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Streichung von § 10 Absatz 1 Satz 2 EnFG.

Die Streichung von § 10 Absatz 3 EnFG ist eine Folgeänderung zur Einführung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund in Teil 3 EnFG.

Zu § 11 EnFG

Die Streichung in § 11 EnFG ist eine Folgeänderung der Einräumung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber und dem vollständigen Wegfall der EEG-Umlage durch die Änderungen in den Teilen 3 und 4 des Energiefinanzierungsgesetzes.

Das Veröffentlichungsdatum für Umlagen in § 11 EnFG wird vom 31. Oktober auf den 25. Oktober vorgezogen, damit Elektrizitätsversorger ausreichend Vorlauf zur Berücksichtigung neuer Umlagensätze haben. Die neue Veröffentlichungsfrist entspricht der bisherigen Frist in § 26b Absatz 1 KWKG 2020.

Zu § 13 EnFG

Die Änderung in der Überschrift von § 13 EnFG ist eine Folgeänderung zur Streichung der Definition des Finanzierungsbedarfs in § 2 Nummer 6 EnFG, die mit der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage in den Teilen 3 und 4 EnFG nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 14 EnFG

Mit der Änderung von § 14 Satz 1 EnFG wird die Vorschrift des vertikalen Belastungsausgleichs an die bereits etablierte Formulierung in § 28 Absatz 3 KWKG 2020 angepasst.

Durch den neuen § 14 Satz 1 Nummer 3 EnFG wird ausdrücklich klargestellt, dass von der Pflicht zur Weiterleitung auch die Beträge erfasst sind, die der Verteilernetzbetreiber auf Grund von Zahlungen der Anlagenbetrei-

ber nach § 52 EEG 2023 oder Rückzahlungen nach § 55b EEG 2023 einschließlich etwaiger Verzugszinsen vereinnahmt. Da § 52 und § 55b EEG 2023 Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Netzbetreiber regeln, werden diese Einnahmen nunmehr klarstellend ausdrücklich in einer eigenständigen Nummer erwähnt.

Zu § 15 EnFG

Durch die Einfügung in § 15 EnFG soll sichergestellt werden, dass auch Betreiber von Übertragungsnetzen ohne Regelzonenverantwortung am Ausgleich nach Teil 3 und 4 des Energiefinanzierungsgesetzes teilnehmen. Die Regelung soll Betreiber von Offshore-Anbindungsleitungen erfassen.

Zu § 23 EnFG

Mit dem neuen § 23 Absatz 1 Satz 2 EnFG wird sichergestellt, dass das Kuppelgasprivileg wie bislang auch dann gewährt werden kann, wenn in den Anlagen Erdgas zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt wird. Dies war nach bisheriger Rechtslage bereits der Fall, vgl. § 104 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021.

Zu § 24 EnFG

Mit dem Wegfall der Möglichkeit, eine EEG-Umlage nach Teil 4 EnFG zu erheben, kann auch die Regelung zu EEG-Bestandsprivilegien in § 24 EnFG entfallen.

Zu § 26 EnFG

Die Neufassung des § 26 EnFG setzt die Rückübertragung der Verordnungsermächtigung für Grünen Wasserstoff in § 93 EEG um, die infolge der neu eingeführten Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff erfolgt ist.

Zu § 33 EnFG

Die Streichung von § 33 Absatz 2 EnFG ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 24 EnFG.

Zu § 36 EnFG

Die Änderung in § 36 EnFG passt die Vorschrift redaktionell an die Begrifflichkeiten des Abschnitts an.

Zu § 38 EnFG

Durch die Änderung des § 38 EnFG wird die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen dauerhaft als De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gefasst. Die Änderungen überführen die Regelung des § 103 Absatz 7 EEG 2021. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. § 38 Absatz 4 EnFG enthält zudem die redaktionelle Anpassung eines Verweises an die Streichung von § 33 Absatz 2 EnFG.

Zu § 40 EnFG

§ 40 Absatz 1 EnFG enthält redaktionelle Anpassungen an die Streichung von § 33 Absatz 2 EnFG.

Zu § 47 EnFG

Durch die Streichung der Rechnungslegung in § 47 Absatz 2 Satz 2 EnFG wird klargestellt, dass die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, die Transparenz der Einnahmen und Ausgaben für die Aufgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nachzuweisen, durch eine gesonderte Buchführung sichergestellt werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Bezugnahme auf die Vorschriften zur Rechnungslegung, z. B. im Handelsgesetzbuch, nicht erforderlich. Die Änderungen in der Überschrift sowie in § 47 Absatz 2 Satz 3 EnFG sind Folgeänderungen.

Zu § 48 EnFG

Die Änderung der Überschrift von **§ 48 EnFG** ist eine Folgeanpassung der Änderungen in § 47 Absatz 2 Satz 2 EnFG.

Zu § 51 EnFG

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 2 EnFG** wird die Veröffentlichungsfrist vom 1. Juli auf den 15. September eines Kalenderjahres verschoben, um die Frist mit derjenigen für die Jahresendabrechnungen nach § 19 Absatz 1 EnFG 2023 zu synchronisieren und zusätzlich ausreichend Zeit für die Testierung nach § 55 EnFG zu ermöglichen.

Die Anpassungen in **§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EnFG** korrigieren fehlerhafte Verweise. Die Änderung der Frist in **§ 51 Absatz 1 Nummer 4 EnFG** ist eine Folgeänderung zu § 11 EnFG.

Die Änderung in **§ 51 Absatz 2 Nummer 1 EnFG** ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 2 Nummer 6 EnFG. Die Streichung des Verweises in **§ 51 Absatz 2 Nummer 2 EnFG** auf Anlage 1 Nummer 1.1 ist eine Folgeänderung zur Einführung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund in Teil 3 EnFG und dem damit verbundenen Wegfall der Möglichkeit, eine EEG-Umlage wieder zu erheben.

Zu § 54 EnFG

Die bislang in § 73 Absatz 6 EEG 2021 enthaltene und in **§ 54 Absatz 2 EnFG** übernommene Verpflichtung zur Bereitstellung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur vollständig automatisierten elektronischen Strommengenübermittlung wird gestrichen. Dies baut unnötige Bürokratie ab. Der seit dem 1. Januar 2016 bereitgestellte Webservice wird bislang kaum genutzt. Die Mitteilung der Strommengen erfolgt über die jeweils bei den Übertragungsnetzbetreibern bereitgestellten Datenportale.

Zu § 59 EnFG

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 2 EnFG** wird die Veröffentlichungsfrist vom 1. Juli auf den 15. September eines Kalenderjahres verschoben, um die Frist mit derjenigen für die Jahresendabrechnungen nach § 19 Absatz 1 EnFG 2023 zu synchronisieren und zusätzlich ausreichend Zeit für die Testierung nach § 55 EnFG zu ermöglichen. Die Änderung der Frist in § 59 Absatz 2 EnFG ist eine Folgeänderung zu § 11 EnFG. Die Streichungen in § 59 Absatz 2 und 3 EnFG sind Folgeänderungen zu § 47 EnFG.

Zu § 60 EnFG

Die Änderung der Frist in **§ 60 Absatz 1 Satz 1 EnFG** ist eine Folgeänderung zu § 11 EnFG.

Zu § 62 EnFG

Die Änderungen in **§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnFG** sind Folgeänderungen zur Streichung von § 2 Nummer 6 EnFG. Die Ermittlung der Offshore-Anbindungskosten regelt das Energiefinanzierungsgesetz nicht; welche Positionen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, regelt § 17f EnWG. Die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Ermittlung dieser Kosten richtet sich nach § 65 EnWG. Die Änderungen in **§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe d EnFG** sind Folgeanpassungen an die Einführung eines gesetzlichen Zahlungsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber nach Teil 3 EnFG und der Abschaffung der Möglichkeit, eine EEG-Umlage nach Teil 4 EnFG zu erheben. Nach dem neu eingefügten **§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EnFG** kann die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse auch die Kontoabrechnung nach § 6 überwachen.

Die Änderung in **§ 62 Absatz 4 EnFG** ermöglicht es der BNetzA, intern die Zuständigkeiten für ihre Aufgaben nach diesem Gesetz selbst zu regeln; einer gesetzgeberischen Festlegung der behördeninternen funktionellen Zuständigkeit bedarf es nicht. Damit steht es der BNetzA frei, die formellen Entscheidungsbefugnisse zur Aufsicht über das EnFG nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen innerhalb der Behörde zu organisieren und zuzuordnen. Der bewusste Verzicht auf eine zwingende Beschlusskammer-Zuweisung in § 62 EnFG entspricht der bestehenden Regelung zur Aufsicht der BNetzA nach § 31b KWKG 2020 und stellt insofern sicher, dass die

Möglichkeiten zur internen Behördenorganisation bestehen bleiben. Das Fehlen einer zwingenden Beschlusskammer-Zuweisung bedeutet nicht, dass die jeweiligen Befugnisse nicht von den Beschlusskammern der BNetzA wahrgenommen werden können oder dürfen. Im Rahmen von § 62 EnFG gelten insoweit die gleichen Grundsätze wie im Rahmen von anderen Zuständigkeitsregelungen wie nach § 31b KWKG 2020 oder § 59 EnWG: Ausnahmen von zwingenden Beschlusskammer-Zuweisungen erhalten den notwendigen behördeninternen organisatorischen Spielraum für eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben. Das gilt ebenso für den vorliegenden vollständigen Verzicht auf gesetzliche Vorgaben zur behördeninternen Organisation.

Zu § 62a EnFG

Mit dem neuen § 62a EnFG wird parallel zum neuen § 87 EEG 2023 ins Energiefinanzierungsgesetz eine der Vorschrift des § 104 EnWG vergleichbare Bestimmung ins EnFG eingeführt, um eine Beteiligung der Bundesnetzagentur in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnFG ergeben zu ermöglichen. Anders als § 104 EnWG ist die Vorschrift auf Verfahren vor dem Bundesgerichtshof beschränkt.

Zu § 66 EnFG

Die Streichung in § 66 Absatz 2 EnFG ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 47 EnFG.

Der neue § 66 Absatz 4 und 5 EnFG enthält Übergangsregeln zur Anwendung von Teil 3 des Energiefinanzierungsgesetzes. Absatz 1 stellt sicher, dass auch für das Kalenderjahr 2022 eine Kontoabrechnung nach Teil 3 EnFG vorgenommen wird. Ergänzend dazu bestimmt der neu eingefügte § 3 Absatz 12 EEV, dass dabei bei den Konten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zum 31. Dezember 2022 ein Wert von null anzusetzen ist.

Da die Übertragungsnetzbetreiber nach dem EEG 2021 einen Bescheid der Bundesrepublik Deutschland nach § 3 Absatz 3a EEV erhalten über die Mittel, die erforderlich sind, um die EEG-Umlage im Jahr 2023 auf null abzusenken, werden sie im Jahr 2023 keine EEG-Umlage mehr erheben können. Deshalb sollen nach § 66 Absatz 5 EnFG bereits im Jahr 2023 Abschlagszahlungen nach Teil 3 EnFG möglich sein. Die für die Bestimmung der Abschlagszahlungen erforderliche Grundlage bildet der Bescheid nach § 3 Absatz 3a Satz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zu § 68 EnFG

Die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen wird dauerhaft als De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gefasst. Der Genehmigungsvorbehalt ist daher für § 37 EnFG nicht erforderlich.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 Nummer 1.1.2 EnFG wird für die Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs auf den Zeitpunkt der Ermittlung des Differenzbetrages abgestellt. Dazu kommen prognostizierte Einnahmen und Ausgaben, die bis zum Jahresende entstehen. Die Änderung stellt sicher, dass nachträgliche Abweichungen von dieser Prognose im jeweils nächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden können.

In Anlage 1 Nummer 1.2.2 EnFG wird für die Berechnung des KWKG-Finanzierungsbedarfs auf den Zeitpunkt der Ermittlung des Differenzbetrages abgestellt. Dazu kommen prognostizierte Einnahmen und Ausgaben, die bis zum Jahresende entstehen. Die Änderung stellt sicher, dass nachträgliche Abweichungen von dieser Prognose im jeweils nächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden können.

Die Ergänzung in Anlage 1 Nummer 2.1 EnFG ist eine Folgeänderung zur Streichung der EEG-Umlage in der Definition von „Umlage“ in § 2 Nummer 17 EnFG. Übertragungsnetzbetreiber haben auch nach der Abschaffung der EEG-Umlage weiter vereinzelt Einnahmen aus Umlagezahlungen, die bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs als Einnahmen berücksichtigt werden sollen.

Die Änderung in Anlage 1 Nummer 4.2 EnFG ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der Möglichkeit, nach Teil 4 EnFG eine EEG-Umlage wieder zu erheben.

Mit der Änderung in **Anlage 1 Nummer 4.6 EnFG** können nunmehr auch Erlöse auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz im Energiefinanzierungsgesetz berücksichtigt werden.

Mit der Änderung in **Anlage 1 Nummer 5.2 EnFG** können nunmehr auch Ausgaben auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz im Energiefinanzierungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Ergänzung in **Anlage 1 Nummer 8 Satz 1 EnFG** ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 2 Nummer 6 EnFG.

Die Ergänzung in **Anlage 1 Nummer 9.4 Satz 1 EnFG** ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 2 Nummer 6 EnFG.

Die Änderung in **Anlage 1 Nummer 9.5 Satz 1 EnFG** ist eine Folgeanpassung an die Einführung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs der Übertragungsnetzbetreiber nach Teil 3. Die Änderung in Nummer 9.5 Satz 3 EnFG enthält eine Übergangsregelung. Danach sollen auch solche Differenzen erfasst sein und in die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs eingehen können, die bei der Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung der Bundesnetzagentur entstehen, der jeweils noch eine vereinnahmte EEG-Umlage nach älteren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde liegt.

Die Änderungen in **Anlage 1 Nummer 11 Satz 5 EnFG** stellen sicher, dass Übertragungsnetzbetreiber ihren Prognosen nur solche Produkte zugrunde legen müssen, die sie entweder kennen oder aufgrund von Fahrlässigkeit nicht kennen (vgl. § 121 BGB) und die mit angemessenem Aufwand abgerufen werden können. Damit wird sichergestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber für die entsprechenden Daten ein angemessenes Entgelt leisten dürfen und andererseits Daten nicht berücksichtigen müssen, die z.B. technisch nicht mit angemessenem Aufwand nutzbar sind.

Zu Artikel 4

Die Änderung in **§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 UKlaG** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der Möglichkeit, nach Teil 4 des Energiefinanzierungsgesetzes eine EEG-Umlage zu erheben.

Zu Artikel 5

Zu § 14a EnWG

§ 14a EnWG wird vollständig neu gefasst. Der schnellere Hochlauf der Elektromobilität, ein forciertes Wärmepumpen-Rollout, neue Flexibilitätsmodelle für Prosumer und die bevorstehende Umsetzung des EU-Legislativpaketes „Fit for 55“ erfordern einen umfassenden Systemansatz zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromsystem, der auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt. Zugleich bedarf die bisherige Regelung vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 gegen die Bundesrepublik Deutschland der Überarbeitung, um der unionsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung des § 14a EnWG angezeigt. Die Vorschrift schafft umfangreiche Festlegungskompetenzen, die es der Bundesnetzagentur ermöglichen, bundeseinheitliche Regelungen für die Netzintegration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbaren Netzanschlüssen) zu schaffen und die Systemintegration sowie den Nutzen für die Energiewende zu stärken. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung für die Verteilernetze bleibt die Vorschrift als lex specialis zu den allgemeinen Netzanschluss- und Netzzugangsvorschriften erhalten.

§ 14a Absatz 1 EnWG enthält die zentrale Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur, die netzorientierte Steuerung umfassend zu regeln. Netzorientierte Steuerung ist dabei als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl wirtschaftliche Anreize zu netzverträglichem Verhalten beinhaltet, als auch Vereinbarungen über Netzanschlussleistung und eine aktive Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen durch den Netzbetreiber zur Beseitigung von Netzengpässen. Eine netzorientierte Steuerung ist weiterhin nur auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Netznutzer bzw. auf Grundlage selbstbestimmter Reaktionen der Letztverbraucher auf wirtschaftliche Anreize möglich. Der Inhalt dieser Vereinbarung richtet sich nach dem durch die Bundesnetzagentur durch Festlegung vorgegebenen Rahmen. Vor diesem

Hintergrund sieht Absatz 1 eine Verpflichtung für Netzbetreiber und Netznutzer vor, innerhalb des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Rahmens Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für eine Netzentgeltreduzierung abzuschließen. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Teilnahme an einer netzorientierten Steuerung verpflichtend wäre. Vielmehr wäre es der Bundesnetzagentur möglich, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine ganz oder teilweise ungesteuerte Netznutzung vereinbart werden kann; im Umkehrschluss zu Satz 1 könnte eine Festlegung den Verzicht auf eine netzorientierte Steuerung an nicht ermäßigte oder ggf. auch an höhere Netzentgelte im Vergleich zu teilnehmenden Netznutzern knüpfen.

Nach **§ 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG** können wie bisher steuerbare Verbrauchseinrichtungen selbst oder alternativ auch Netzanschlüsse mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Bezugspunkt der netzorientierten Steuerung sein.

§ 14a Absatz 1 Satz 2 EnWG zählt Ansätze auf, welche unter den Begriff der netzorientierten Steuerung fallen und damit Gegenstand einer Festlegung nach Satz 1 sein können.

§ 14a Absatz 1 Satz 3 EnWG zählt beispielhaft und nicht abschließend mögliche Regelungsgegenstände einer Festlegung nach Satz 1 auf und unterstreicht damit die weitreichenden Möglichkeiten zur netzdienlichen Neugestaltung von § 14a, welche das Gesetz der Bundesnetzagentur bietet. Die Regelung soll die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur unterstreichen, einen Ansatz zu wählen, der unter Rückgriff auf den breiten in Satz 2 und 3 genannten Instrumentenkasten direkte steuernde Eingriffe des Netzbetreibers in einzelne Verbrauchseinrichtungen weitestgehend vermeidet. Wie Satz 3 Nummer 5 im Zusammenspiel mit Nummern 1, 2 und 3 verdeutlicht, wäre beispielsweise eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer über eine garantierte und eine regelbare Entnahmeleistung am Netzanschluss wie oben beschrieben möglich. In diesem Rahmen könnten nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur vorrangig marktlich organisierte Flexibilitätsansätze zum Einsatz kommen, um die Netzstabilität sicherzustellen, etwa zeitvariable Netzentgelte, Ausschreibungen von netzdienlicher Flexibilität und weitere Instrumente. Satz 3 Nummer 6 benennt mögliche Festlegungsgegenstände zur Konkretisierung der netzorientierten Steuerung über wirtschaftliche Anreize. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur Festlegungen zur Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize treffen sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vorläufigen Stromhandel zu vermeiden. Die öffentliche Bekanntgabe von Änderungen der wirtschaftlichen Anreize, die beispielsweise die Form von veränderlichen Netzentgelten haben können, sollte spätestens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zum Handelsschluss der Day-Ahead-Auktion erfolgen, damit Verbraucher die Anreize im Börsenhandel berücksichtigen können. Satz 3 Nummer 8 betrifft Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang. Diese Vorschrift ermöglicht es der Bundesnetzagentur, von § 24 abweichende spezielle Netzentgeltregelungen zu treffen, insbesondere zur Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung aber auch spezielle Netzentgeltregelungen für den Fall, dass keine netzorientierte Steuerung erfolgt.

In **§ 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG** wird der bislang geltende § 14a Satz 1 im Wesentlichen fortgeschrieben. Damit können sowohl bestehende § 14a-Vereinbarungen nach altem Recht weitergelten, als auch neue Vereinbarungen geschlossen werden, bis die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen nach Absatz 1 festlegt. Auch nach diesem Zeitpunkt sind Übergangsregelungen für Bestandsfälle in der Festlegung nach Absatz 1 möglich. Im Unterschied zu Absatz 1 stehen der Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung zur Disposition der Parteien. Die Einzelheiten der Steuerung und der Netzentgeltreduzierung werden demnach wie bisher zunächst durch die jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.

Nach **§ 14a Absatz 2 Satz 2 EnWG** kann die Bundesnetzagentur allerdings, auch bereits vor einer umfassenden Neuregelung nach Absatz 1, im Rahmen der bisherigen Regelung erste Vereinheitlichungen treffen, soweit sie dies für erforderlich hält, z.B. um erforderlichenfalls eine stärkere Vereinheitlichung des Umfangs der Netzentgeltreduzierung zu bewirken. Satz 2 sieht darüber hinaus auch vor, dass die Bundesnetzagentur Netzbetreiber verpflichten kann, auf Verlangen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Vorstellbar wäre in diesem Fall beispielsweise eine Verpflichtung des Netzbetreibers, entsprechende Tarife auf seiner Internetseite anzubieten.

§ 14a Absatz 3 EnWG trifft eine nicht abschließende Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Allgemein kommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen infrage, welche für sich genommen ein ausreichendes Lastverschiebungspotential aufweisen und bei denen wegen ihres zu hoher Gleichzeitigkeit neigenden Verbrauchs-

verhaltens aus energiewirtschaftlicher Sicht eine netzorientierte Steuerung vorteilhaft ist. Absatz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 jeweils abweichende Regelungen treffen kann. Die Einbeziehung weiterer Verbrauchseinrichtungen ist somit möglich.

Ladepunkte für Elektromobile sind Einrichtungen, an denen gleichzeitig nur ein Elektromobil be- oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt sind zum Aufladen von Elektromobilen oder Auf- und Entladen von Elektromobilen. Es wird insoweit auf die Begriffsbestimmung von § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung abgestellt. Im Übrigen besteht hiermit ein Gleichlauf mit der Letztverbraucherfiktion für Ladepunkte nach § 3 Nummer 25 Halbsatz 2 EnWG. Öffentlich-zugängliche Ladepunkte im Sinne von § 2 Nummer 5 der Ladesäulenverordnung bleiben wegen oftmals kurzer Standzeiten und anderer Kundenbedürfnisse aus der beispielhaften Definition ausgenommen. Mit dem Begriff „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ wird an den Begriff in § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EnWG angeknüpft. Erfasst sind alle Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, vor Ort in eine speicherfähige Energieform umwandeln und nach einer erneuten Umwandlung vor Ort wieder elektrische Energie ausspeisen.

Wärmepumpen sind Anlagen, die unter Aufwendung von technischer Arbeit und durch Verbrauch elektrischer Energie thermische Energie aus einem Reservoir mit niedrigerer Temperatur aufnehmen und zusammen mit der Antriebsenergie als Nutzwärme auf einen zu beheizenden Raum, ein Gebäude oder einen Warmwasserspeicher mit höherer Temperatur übertragen. Der Begriff der Wärmepumpe umfasst auch elektrische Heizstäbe, die ergänzungsweise zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden und mit den übrigen Anlagenteilen der Wärmepumpe eine Einheit zur Wärmeerzeugung bilden.

§ 14a Absatz 4 EnWG stellt klar, dass die netzorientierte Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfolgen hat, sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde. Die Regelung gilt sowohl für die Steuerung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2.

Zu § 17f EnWG

Die Änderungen in § 17f EnWG sind redaktionelle Anpassungen.

Zu § 40 EnWG

Die Änderung in § 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 95 EnWG

Die Änderung in § 95 EnWG ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6

Zu § 19 StromNEV

Die Änderung in § 19 Absatz 2 Satz 16 StromNEV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 28 StromNEV

Die Änderung in § 28 Absatz 2 Nummer 9 StromNEV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7

Die Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c StromGVV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 8

Die Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 ARegV ist eine redaktionelle Anpassung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 10

Zu § 10 MaStRV

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MaStRV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 17 MaStRV

Die Änderung in § 17 Absatz 1 Satz 2 MaStRV passt die Bestimmung sprachlich an den Umstand an, dass es seit der Zusammenlegung der Marktgebiete in Deutschland seit Oktober 2021 nur noch einen Marktgebietsverantwortlichen gibt.

Die Änderung in § 17 Absatz 3 Satz 2 MaStRV erfolgt aus demselben Grund wie die in § 17 Absatz 1 Satz 2 MaStRV.

Zur Anlage der MaStRV

Die Streichung der **Nummern I.5.3 und I.5.3.1 der Tabelle I in der Anlage der MaStRV** dient der Bereinigung und dem Bürokratieabbau. Wegen der Zusammenlegung der Marktgebiete gibt es in Deutschland seit Oktober 2021 nur noch einen Marktgebietsverantwortlichen. Deswegen ist es nicht mehr notwendig, die Angaben in der Anlage der MaStRV zum Marktgebietsverantwortlichen zu erheben.

Die Änderung in **Nummer II.1.1.14 der Tabelle II der Anlage der MaStRV** ist notwendig geworden, da durch die Änderungen des § 48 EEG 2023 die Art der Einspeisung vergütungsrelevant geworden ist. Damit ist diese Angabe eine Registrierungsvoraussetzung geworden und unterliegt der Netzbetreiberprüfung.

Die **Nummer V.3.1.1 der Tabelle V der Anlage der MaStRV** wird aufgehoben, da es wegen der Zusammenlegung der Marktgebiete in Deutschland seit Oktober 2021 nur noch einen Marktgebietsverantwortlichen gibt. Entsprechend werden die Angaben in der Anlage der MaStRV zum Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr erhoben. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut.

Bei den Änderungen zu **Nummern V.3.1.2 bis V.3.1.3 der Tabelle V der Anlage der MaStRV** handelt es sich um Folgeänderungen der Aufhebung von Nummer V.3.1.1. Die folgenden Nummern rücken entsprechend nach.

Zu Artikel 10a

Mit dem neuen **§ 18 Absatz 4a NABEG** wird für den Fall, dass eine Freileitung gemäß § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) geändert oder erweitert wird, § 45c Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz neu für entsprechend anwendbar erklärt. Dies wird insbesondere für § 3 Nummer 1 Buchstabe a (Zubeseilung) und § 3 Nummer 1 Buchstabe b (Umbeseilung) Bedeutung haben.

Ziel der Regelung ist es, wie bei der neu eingeführten Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen an Land gemäß § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes, bestehende artenschutzrechtliche Vorbelastungen in Fällen des § 3 Nummer 1, in denen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, zu berücksichtigen. Dies kann zur Folge haben, dass aufgrund der Berücksichtigung der Vorbelastung im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Abweichen von der Bestandstrasse im Sinne von § 18 Absatz 3b Satz 1 Nummer 1, Satz 4 vermieden werden kann. Durch die entsprechende Anwendbarkeit der Regelung ist sichergestellt, dass die windspezifischen Kriterien der Regelung auf Netze keine Anwendung finden. Bei Berücksichtigung der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind indes beispielsweise die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdender Arten, die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und die durchgeführten Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Besonders sensible Gebiete im Sinne von § 45c Absatz 1 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes neu, auf den in dieser Vorschrift Bezug genommen wird, sind dabei bedeutsame Dichtezentren, Schwerpunktorkommen und sonstige landesweit bedeutsame Gebiete und Ansammlungen sowie landesweit bedeutsame Brutorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten und Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 18 Absatz 4a Nummer 1 dient der Klarstellung, dass der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung auch ohne Änderungsgenehmigungsverfahren unberührt bleibt. Dies ist erforderlich, da es im NABEG kein Änderungs-genehmigungsverfahren gibt.

§ 18 Absatz 4a Nummer 2 regelt, dass die Berücksichtigung als Vorbelastung nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgt.

Der Verweis auf § 45c Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes neu stellt sicher, dass bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die für die zu ändernde oder zu erweiternde Leitung bereits geleistete Kompensation abzuziehen ist.

Zu Artikel 11

Zu § 50 MsbG

Die Änderung in § 50 MsbG ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 66 MsbG

Die Änderung in § 66 Absatz 1 Nummer 9 MsbG ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 67 MsbG

Die Änderungen in § 67 Absatz 1 MsbG sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 12

Zu § 36 WHG

In § 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b WHG wird der Abstand angepasst, den „Floating-PV“-Anlagen vom Ufer haben müssen, von 50m auf 40m.

Zu Artikel 13

Zu § 3 EEG

Der neu eingefügte § 3 Absatz 12 EEG enthält eine Übergangsregelung, die die Anwendung von Teil 3 des Energiefinanzierungsgesetzes ab dem 1. Januar 2023 ermöglicht. Dadurch soll trotz des Zeitverzugs bei der Ermittlung der benötigten Mittel und der unterjährigen Abwicklung und Liquiditätssicherung ein reibungsloses Ineinandergreifen mit der Übergangsregel in § 66 Absatz 4 EnFG sichergestellt werden. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Erneuerbare-Energien-Verordnung in ihren jeweiligen am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber keinen EEG-Finanzierungsbedarf. Dieser wird aber benötigt, um unterjährige Abschlagszahlungen nach § 7 EnFG zu ermöglichen. Deshalb verzahnt § 3 Absatz 12 EEG den EEG-Finanzierungsbedarf mit der Feststellung der Höhe der zuzuschießenden Bundesmittel, die die EEG-Umlage im Jahr 2023 auf null absenken sollen. Die Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs knüpft somit an die im Bescheid nach § 3 Absatz 3a Satz 2 EEG festgelegte Zuschusshöhe an. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass ein Jahresendkontostand auf dem EEG-Konto nicht einmal bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und erneut bei der Kontoabrechnung nach § 6 EnFG berücksichtigt wird, so dass ein im Finanzierungsbedarf angerechnetes Guthaben zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber umgehend mit dem nächsten Ausgleich nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG bzw. über Abschlagszahlungen nach § 7 EnFG wieder ausgezahlt werden muss. Damit sollen mehrfache, sich gegenseitig aufhebende Transaktionen verhindert werden. Aus diesem Grund ist bei der Ermittlung des Bedarfs ein ausgeglichener EEG-Kontostand zum Jahresende 2022 zugrunde zu legen.

Zu Artikel 14**Zu § 4 EEV**

Die Änderungen in § 4 EEV sind redaktionelle Anpassungen an die neue Bezeichnung des Energiefinanzierungsgesetzes und die Streichung von § 54 Absatz 2 EnFG.

Zu § 5 EEV

Die Änderung in § 5 EEV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 15**Zu § 30 HkRNDV**

Die Änderung in § 30 Absatz 3 Satz 3 HkRNDV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 31 HkRNDV

Die Änderung in § 31 Absatz 1 Nummer 4 HkRNDV ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 17**Zu § 2 KWKG 2023**

Die Änderung in § 2 Nummer 28 KWKG 2023 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 6 KWKG 2023

Die Änderungen in § 6 KWKG 2023 sind redaktionelle Anpassungen.

Zu § 26 KWKG 2023

Die Änderung in § 26 KWKG 2023 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 27 KWKG 2023

Die Änderungen in § 27 KWKG 2023 sind redaktionelle Anpassungen.

Zu § 32 KWKG 2023

Mit dem neuen § 32 KWKG 2023 wird parallel zum neuen § 87 EEG 2023 und zum neuen § 62a EnFG ins Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz eine der Vorschrift des § 104 EnWG vergleichbare Bestimmung eingeführt, um eine Beteiligung der Bundesnetzagentur in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem KWKG ergeben, zu ermöglichen. Anders als § 104 EnWG ist die Vorschrift auf Verfahren vor dem Bundesgerichtshof beschränkt.

Zu Artikel 18**Zu § 13 KWKAusV**

In § 13 KWKAusV wird parallel zu dem neuen § 34a EEG 2023 die Möglichkeit geschaffen, unionsfremde Bieter im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland von den Ausschreibungen auszuschließen und etwaig bereits erteilte Zuschläge zu widerrufen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 34a EEG 2023 verwiesen.

Zu Artikel 19

Die Änderung in § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 SGB X ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 20

In Artikel 20 werden weitere erforderliche Inkrafttretensvorschriften geregelt. Hierzu gehört u.a. der neue Artikel 20 Absatz 4, der sicherstellen soll, dass die Regelung in § 18 Absatz 4a NABEG aufgrund des Verweises auf das BNatSchG zeitlich nach diesem in Kraft tritt. Artikel 20 Absatz 5 stellt ferner sicher, dass die pandemiebedingte Fristverlängerung sowie, damit im Zusammenhang stehend, die Möglichkeit der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Systemen nahtlos an das Auslaufen der Realisierungsfristen für die ersten Ausschreibungstermine anknüpft. Die Verfassungsgemäßheit der rückwirkenden Regelung wurde geprüft. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken, da es sich um eine ausnahmslos begünstigende Regelung handelt. Daneben werden Verweise an die geänderte Nummerierung von Änderungsbefehlen angepasst.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 18a

Zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und des massiven Preisanstiegs für fossile Brennstoffe müssen die bisherigen Anstrengungen für Energieeinsparungen im Gebäudebereich durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen gesteigert und eine größere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen erreicht werden.

Im Neubau können durch Fortschritte bei Technologien und Materialien niedrigere Heizenergiebedarfe und eine effizientere Nutzung von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Gleichzeitig ist mit der Einstellung der EH-55-Förderung ein Anreiz entfallen, diese Potentiale in der Breite auszuschöpfen.

Um hier einen Rückfall auf den bisherigen gesetzlichen Standard (sogenannter EH-75-Standard) zu verhindern, soll daher als Zwischenschritt bis zur Einführung des EH-40 Standards in 2025 der gesetzliche Neubaustandard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs auf den EH-55-Standard angehoben werden.

Darüber hinaus stellt dies einen Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar. In einem weiteren Schritt werden weitere Vorhaben der Koalition umgesetzt (u. a. die Einführung der Vorgabe für 65 % Erneuerbare Wärme bei neuen Heizungen ab 2024 und die Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten). Im Zuge der künftigen Angleichung an den EH-40-Standard wird die bisherige Anforderungssystematik umgestellt auf eine Systematik, die insbesondere auch die eingesparte Tonne CO₂ mitberücksichtigt. Die bisherige Dämm Anforderung (HT‘) soll dann durch eine andere, weiter gefasste Effizienzgröße ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Fördersystematik kohärent weiterentwickelt, indem diese konsequent an den Treibhausgas-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche sowie Lebenszykluskosten bemessen wird. Die das Verhältnis zur Förderung betreffenden Vorschriften werden entsprechend angepasst.

Zum wesentlichen Inhalt

Der EH-55-Standard hat sich in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert. Die hohen energetischen Anforderungen werden sowohl durch eine gute Dämmung der Gebäudehülle und weitere Effizienzmaßnahmen als auch durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung oder durch den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle werden keine fossilen Brennstoffe – insbesondere kein Gas – mehr eingesetzt. Gegenüber dem geltenden sogenannten EH-75-Neubaustandard sinkt der Primärenergieverbrauch um über 30 %.

Vor diesem Hintergrund wird der EH-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs als gesetzlicher Neubaustandard verankert. Dazu wird der zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.

Das in Anlage 5 des GEG geregelte vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude wird angepasst. Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

Um eine bestehende systematische Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien zu beheben, wird für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 eingeführt (statt 1,8).

In § 23 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, da sich in der Praxis erwiesen hat, dass das dort vorgeschriebene Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.

Zudem sollen befristete Erleichterungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Vorschriften des GEG eingeführt werden für Gebäude, die der Unterbringung von geflüchteten Menschen dienen.

Die Anhebung des Anforderungsniveaus wird in § 91 durch eine Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen abgebildet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu den Alternativen

Zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung soll eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards erfolgen. Dabei stellt die erhöhte Anforderung hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs für zu errichtenden Gebäude ab dem 1.1.2023 einen Zwischenschritt bis zur Angleichung des gesetzlichen Neubaustandards an den EH-40-Standard zum 1.1.2025 dar. Mit diesem Zwischenschritt soll ein Rückfall auf den sog. EH-75-Standard verhindert werden. Gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung genügend Zeit zur Anpassung erhalten, weshalb eine ambitioniertere Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zur Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gebäudeenergiegesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (GG).

Der Regelungsgegenstand des Gebäudeenergiegesetzes gehört zum Recht der Wirtschaft, namentlich der Energiewirtschaft. Dabei ist der Begriff „Energiewirtschaft“ im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG nicht auf die Herstellung und Verteilung von Energie beschränkt, sondern erfasst auch Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist, durch einen sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte im Interesse des Klimaschutzes fossile Ressourcen zu substituieren, die Abhängigkeit von Energieimporten zu mindern und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Eine Rechtszersplitterung bei den Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien und an die Energieeffizienz von Neubauten würde sich nachteilig auf die Tätigkeit von Planenden, Unternehmen der Anlagentechnik, Bauwirtschaft und Immobilienwirtschaft und die Entwicklung bundesweit vertriebener Anlagen, z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung, Bauprodukte, z. B. energetisch hocheffizienter Fertighäuser und Dienstleistungen für Neubau und Sanierung auswirken. Aus diesem Grunde gewährleisten bundesweit einheitliche, abschließend festgelegte energetische Standards für den Neubau, dass Unternehmen der Anlagentechnik, die produzierende Bauwirtschaft, Immobilienwirtschaft und Handwerk berechenbare und verlässliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung und die Produktion für den gesamten deutschen Markt vorfinden.

Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes fallen auch in den Bereich der Luftreinhaltung. Eine Maßnahme dient der Reinhaltung der Luft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG, wenn die Schadstoffmenge begrenzt oder verringert und dadurch die natürliche Zusammensetzung der Luft erhalten wird. Der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase beeinträchtigt die Atmosphäre, die Bestandteil des Umweltmediums Luft ist. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Der sparsame Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte sind Anknüpfungspunkt zum Erreichen des gewünschten Klimaschutzes. Das Gebäudeenergiegesetz trägt damit dazu bei, Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern, denn als Folge des Gebäudeenergiegesetzes werden fossile Energieträger substituiert, der Kohlendioxid ausstoß verringert und so die Reinhaltung der Luft gewährleistet.

Zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen in Artikel 18a stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere mit der geltenden Gebäuderichtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Erneuerbare Energien-Richtlinie) und völkerrechtlichen Verträgen.

Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zu den Nachhaltigkeitsaspekten und weiteren Folgen

Das schon bestehende vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude wird beibehalten, jedoch infolge der Anhebung des Neubaustandards angepasst. Da es sich an bekannten und bewährten Kriterien für die bisherige EH-55-Förderung orientiert und gegenüber der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung eine einfachere Struktur aufweist, dürfte dies tendenziell zu einer Vereinfachung in der Anwendung führen. Auch durch den Wegfall der

Absätze 2 und 3 in § 23 GEG wird das Berechnungsverfahren für die anzurechnende Menge von Strom aus erneuerbaren Energien erleichtert.

Die Änderungen in Artikel 18a entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Sie dienen insbesondere der Erreichung von SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Änderungen in Artikel 18a tragen konkret zur Erreichung der Ziele im Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem infolge der erhöhten Anforderung an den maximalen Primärenergieverbrauch eines Neubaus weniger Primärenergie im Gebäudesektor verbraucht wird. Ebenso tragen sie zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem durch einen geringeren Primärenergieverbrauch und eine stärkere Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung im Gebäude Treibhausgasemissionen gesenkt werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, die über die in den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dargestellten hinausgehen, zu erwarten. Die Änderungen im neuen Artikel 18a haben nach den gleichstellungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine Auswirkung auf die Gleichstellung.

Zu Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen im neuen Artikel 18a ist nicht vorgesehen. Ein späterer Rückfall auf den aktuell geltenden schwächeren sogenannten EH-75-Standard durch eine Befristung der erhöhten Anforderungen an den zulässigen Primärenergiebedarf von zu errichtenden Gebäuden ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung nicht vereinbar.

Inwieweit die Anhebung des Neubaustandards beiträgt, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, wird im Jahr 2026 ausgewertet.

Begründung im Einzelnen

Zu Empfehlung Nummer 1 (Änderungen im Gebäudeenergiegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1)

Mit der Regelung wird der Standard für Neubauten hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs angehoben. Dazu wird in § 15 Absatz 1 der zulässige Primärenergiebedarf für den Neubau vom 0,75-fachen des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf den 0,55-fachen Primärenergieverbrauch des Referenzgebäudes herabgesetzt.

Mit dieser erhöhten Anforderung an den zulässigen Primärenergiebedarf erfolgt ein erster Schritt hin zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität in 2045 des Klimaschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Ebenso wie bei Wohngebäuden (§ 15) erfolgt mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Anpassung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf auf das Niveau eines Effizienzgebäudes-55 (EG-55) auch bei den Nichtwohngebäuden. Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung darf bei einem Nichtwohngebäude das 0,55fache des Jahres-Primärenergiebedarfs eines entsprechenden Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Mit der Anpassung der Anforderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Nichtwohngebäuden durch eine verbesserte Gebäudehülle und Heiztechnik, eine gegenüber dem Referenzgebäude optimierte Beleuchtung, die Installation von Photovoltaik, den Ansatz von Planungs- und Produktkennwerten und eine Reihe anderer Optimierungsmaßnahmen (z. B. Gebäudeautomation) der EG-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs nach dem Stand der Technik erreichbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine sprachliche Klarstellung zum Regel-Ausnahmeverhältnis in der Anwendung der Primärenergiefaktoren der Anlage 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die ergänzten neuen Sätze 4 und 5 des § 22 Absatz 1 stellen klar, dass die gegenüber dem fossilen Energieträger abgesenkten Primärenergiefaktoren bei Gemischen aus fossilen und biogenen Brennstoffen nur für den biogenen Anteil anzuwenden sind, und nicht für das Gemisch aus biogenen und fossilen Brennstoffen insgesamt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Großwärmepumpen in Wärmenetzen sind ein wichtiger Baustein für die Defossilisierung neuer und existierender Wärmenetze. Bislang kommen sie – anders als in der Objektversorgung – in deutschen Wärmenetzen kaum zum Einsatz, u. a. weil der Primärenergiefaktor der Wärme aus Wärmepumpen nicht konkurrenzfähig ist mit der Wärme aus KWK-Anlagen. Bei KWK-Anlagen wird unterstellt, dass der erzeugte Strom einen im Grenzkraftwerkspark erzeugten Strom (vor allem Kohlekraftwerke) mit einem hohen Faktor von 2,8 ersetzt (Verdrängungsmix). Diese substituierte Primärenergie wird der KWK-Wärmeerzeugung gutgeschrieben. Durch diese Rechenmethodik ergibt sich ein sehr niedriger Primärenergiefaktor der KWK-Wärme, auch wenn letztere mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Dies führt dazu, dass die Wärme aus Wärmepumpen keinen oder kaum einen Vorteil in Bezug auf die Primärenergiebilanz erbringt. Dieses Innovationshemmnis für den Einsatz von Großwärmepumpen soll durch eine Absenkung des Primärenergiefaktors für Strom reduziert werden, um eine Projektrealisierung der derzeit in Planung befindlichen Anlagen nicht zu gefährden. Im Zuge einer großen Novelle des GEG wird das System zur Bewertung der Energieträger in Wärmenetzen grundlegend überarbeitet werden, so dass diese Lösung nur temporär erforderlich ist. Die Leistungsgrenze von 500 Kilowatt thermischer Leistung wird gewählt, um einen Innovationsimpuls für den besonders rückständigen Markt der Großwärmepumpen zu liefern, die in Konkurrenz zu großen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung stehen. In kleineren Wärmenetzen, insbesondere in solchen mit einem niedrigeren Temperaturniveau, ist diese temporäre Unterstützung weniger erforderlich, da Wärmepumpen auch mit den gegenwärtigen Rechenmethoden schon konkurrenzfähig sein können

Zu Nummer 4 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 bis 3)

Die vormaligen Absätze 1 bis 3 werden dahingehend geändert, dass Absatz 1 neu formuliert wird und die Absätze 2 und 3 entfallen.

Die Anrechenbarkeit für im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Absatz 1 setzte bisher zusätzlich einen Eigenverbrauch im Gebäude voraus, wobei auch ein geringer Eigenverbrauch ausreichend war. Um einen Anreiz für die volle Ausnutzung von Dachflächen zu gewährleisten, sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zukünftig für Strom aus PV auch ein Vergütungsmodell für eine Volleinspeisung vor. Um widersprüchliche Anreize zwischen der neuen Vergütungssystematik des EEG und der Gebäudebilanzierung nach GEG zu vermeiden, soll für die Anrechenbarkeit von im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe des Absatzes 2 ein bilanzieller Eigenverbrauch im Sinne des EEG künftig entbehrlich sein. Da unabhängig von der Wahl des Vergütungsmodells nach EEG der Strom physikalisch im Gebäude verbraucht wird, soweit es einen zeitgleichen Stromverbrauch gibt, ist eine Anrechnung für die Bilanzierung des Gebäudes im Sinne des GEG weiter sachgerecht. Für

eine Anrechnung des PV-Stroms nach § 23 ist unerheblich, ob und in welchem Umfang Mietende Mieterstrom beziehen.

Nach wie vor muss jedoch der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem zu errichtenden Gebäude erzeugt werden. Davon ist auszugehen, wenn sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf demselben Grundstück wie das zu errichtende Gebäude befindet. Auch für zu errichtende Gebäude im Quartier ist eine Anrechnung möglich, sofern diese Gebäude mit dem Gebäude, auf dessen Grundstück sich die Anlage befindet, durch ein nicht-öffentliches Verteilnetz miteinander verbunden sind. Die anrechenbare Strommenge ist insgesamt auf den Strombedarf des Gebäudes gemäß dem neuen § 23 Absatz 2 Satz 1 beschränkt.

Der i. S. des § 23 gebäudenah erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien kann auch zur Erfüllung der geplanten Vorgabe von 65 % erneuerbare Energien bei allen neu eingebauten Heizungen genutzt werden.

Die Berechnungen von Strom aus erneuerbaren Energien nach den vormaligen Absätzen 2 und 3 können bei mehrgeschossigen Gebäuden zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, bei denen der so anrechenbare PV-Ertrag über der des von der PV-Anlage erzeugbaren Stroms liegen kann. Eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 ist daher schon im Rahmen einer Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ nicht mehr zulässig. Auch bei marktgängigen Softwareprodukten ist diese Form der Bilanzierung bereits implementiert.

Das Streichen der Absätze 2 und 3 führt zudem zu einer Vereinfachung im Nachweisverfahren.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 4)

§ 23 Absatz 4 wird aus Klarstellungsgründen redaktionell angepasst. Sonstiger Haushalts- bzw. Nutzerstrom ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 24 Satz 2)

Aufgrund der in DIN 4108 Beiblatt 2: 2006-03 (Wärmebrückenbeiblatt) umgesetzten wärmeschutztechnischen Qualität von Bauteilanschlüssen war es erforderlich, im Rahmen der Energieeinsparverordnung 2013 eine Zusatzregelung im Sinne von Satze 2 vorzusehen. Im Gebäudeenergiegesetz 2020 wurde die Formulierung aus der Energieeinsparverordnung 2013 mit einem aktualisierten Verweis auf die Neufassung der DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 übernommen, obwohl dies vor dem Hintergrund von grundlegenden Anpassungen im Wärmebrückenbeiblatt nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Mit der Streichung von § 24 Satz 2 wird somit eine nicht mehr benötigte Regelung aus der Energieeinsparverordnung 2013 gelöscht.

Zu Nummer 6 (§ 31 Absatz 1)

Die Anpassung in § 31 Absatz 1 erfolgt für einen korrekten Verweis auf die Anpassungen zum vereinfachten Verfahren in Anlage 5.

Zu Nummer 7 (§ 91 Absatz 2)

§ 91 hält fest, dass eine Förderung nur zulässig ist, wenn sie über die Anforderungen des GEG hinausgeht. Die Vorschrift begründet weder einen individuellen Anspruch auf Förderung noch einen Anspruch auf Ausbringung einer Fördermaßnahme. Da der mit diesem Gesetz hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs verankerte Neubaustandard EH-55 dem nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bisher zulässigen Förderniveau entspricht, mussten die Anforderungen an Fördermaßnahmen angepasst werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neubauförderung so weiterentwickelt wird, dass sie sich an den Treibhausgas-Emissionen sowie Lebenszyklusbetrachtungen orientiert. Entsprechend, soll § 91 Absatz 2 nicht mehr auf Anforderungen an den Primärenergiebedarf und an die Gebäudehülle abstellen, sondern ganz allgemein darauf, dass bei der Errichtung von Gebäuden Anforderungen eingehalten werden, die anspruchsvoller sind als die jeweils für die Errichtung von Neubauten geltenden Anforderungen nach GEG.

Diese allgemeine Formulierung in § 91 eröffnet den Weg für die Vereinbarkeit der Regelung mit der zukünftigen Fördersystematik, ohne dass durch Konkretisierungen Vorwegnahmen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Förderung im Einzelnen erfolgen.

Die Einschränkung „, sofern die Maßnahme nicht unter Nummer 3 bis 7 fällt,“ soll Doppelregelungen vermeiden.“

Zu Nummer 8 (§ 102 Absatz 4)

Die Regelung in Absatz 4 dient der Erleichterung der Unterbringung von Geflüchteten. Da eine Beschränkung der Regelung auf Unterkünfte i. S. des AsylG nicht möglich ist, weil ukrainische Geflüchtete, für deren Unterbringung die Erleichterungen in erster Linie gelten sollen, in aller Regel nicht unter das AsylG fallen, bezieht sich der Anwendungsbereich auf die Flüchtlingsunterbringung durch öffentliche Stellen oder durch öffentlichen Auftrag. Erfasst sind zum einen provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren i. S. des § 2 Absatz 2 Nummer 6 sowie Gebäude aus Raumzellen i. S. des § 104 Satz 2, deren Nutzung über die in § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. die in § 104 Satz 2 genannte Frist von zwei bzw. fünf Jahren hinaus um zwei weitere Jahre verlängert werden soll. Diese dienen klassischerweise der Unterbringung von Geflüchteten.

Durch die Regelung soll verhindert werden, dass derartige Gebäude im Fall der Weiternutzung nach Ablauf der gesetzlichen Fristen auch dann auf Neubaustandard nachzurüsten wären (vergl. BT Drucks. 19/16716 Begründung zu § 104 GEG), wenn sich dadurch die Unterbringung Geflüchteter erheblich verzögert würde.

Gebäude, die nicht in § 102 Absatz 4 genannt sind, können von der allgemeinen Befreiungsregelung nach 102 Absatz 1 Nummer 2 Gebrauch machen.

Zu Nummer 9 (§ 103 Absatz 1)

Durch die Erhöhung des Neubaustandards für Wohn- und Nichtwohngebäude hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs auf einen EH-55-Standard ergibt sich das Erfordernis, die entsprechenden Anforderungen innerhalb der Innovationsklausel anzupassen. Dazu werden in § 103 Absatz 1 Satz 1 in den Buchstaben a) und b) die Anforderungen an den Jahres-Endenergiebedarf jeweils in Analogie zur Erhöhung der Anforderungen in § 15 und § 18 um 20 Prozentpunkte angehoben.

Zu Nummer 10 (Anlage 1 Nummer 9)

In der Technischen Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude) war in Anlage 1 Zeile 9 bislang der nutzungsbedingte Mindestaußenluftwechsel bei Bilanzierung nach DIN V 18599-10: 2018-09 fälschlicherweise mit n_{Nutz} mit 0,55 h⁻¹ vorgegeben. Nach DIN V 18599-10: 2018-09, Tabelle 4 ist für eine nicht bedarfsgeführte Lüftungsanlage jedoch ein nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel von $n_{\text{Nutz}} = 0,5$ h⁻¹ vorgesehen. Dieser Fehler wurde mit der Änderung korrigiert.

Zu Nummer 11 (Anlage 5)

Mit der Anhebung des gesetzlichen Anforderungsniveaus sind die bisherigen Annahmen für das vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude nicht mehr direkt anwendbar und somit ungültig. Die Anforderungen für den Nachweis im vereinfachten Verfahren in Anlage 5 sind daher anzupassen. Sie orientieren sich nunmehr an den Referenzwerten der bisherigen KfW-Effizienzhaus-55-Förderung.

Der KfW-Ansatz hat sich in der Praxis gut bewährt und ist vom Markt angenommen worden. Rechnerisch führen die Anforderungen auf ein EH-55. Abweichend vom Originalverfahren werden erdgas-basierte Heizungen als zugelassene anlagentechnische Konfigurationen nicht zugelassen, da sie nicht mit einem klimaneutralen Gebäudebestand zielkompatibel sind. Außerdem werden Biomasse-basierte Heizungen nur zugelassen, wenn sie mit einer solarthermischen Anlage kombiniert werden, die die Bereitstellung von Trinkwarmwasser übernehmen, da dann die Biomasseanlagen im Sommer ausgeschaltet werden können; dies reduziert die Nutzungskonkurrenz um Biomasse und steigert die Effizienz der Biomassenutzung.

Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.

Zu Nummer 12 (Anlage 9 Nummer 1)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung der Streichung der Absätze 2 und 3 in § 23.

Des Weiteren ist der Verweis auf die alternative Anwendung des in § 23 Absatz 4 genannten Berechnungsverfahrens ist mit dem Wegfall des pauschalen Berechnungsverfahrens gemäß § 23 Absatz 2 und 3 obsolet.

Zu Empfehlung Nummer 2 (Änderung von Artikel 20, der das Inkrafttreten regelt)

Mit dem Einfügen des neuen Artikel 18a wird es auch notwendig, ein abweichendes Datum des Inkrafttretens für einzelne Änderungen zu regeln. Damit ist eine Neufassung des Artikels 20 erforderlich.

Das Gebäudeenergiegesetz stellt gemäß der Übergangsvorschrift in § 111 GEG für die Geltung der Anforderungen des GEG auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung, des Antrages auf Zustimmung oder die Bauanzeige ab. Schon mit der Einigung des Koalitionsausschusses vom 24.03.2022 auf den EH-55 Standard ab 1.1.2023 (im Rahmen des Entlastungspakets), jedoch spätestens ab Verkündung des Gesetzes müssen sich Gebäudeeigentümer und Bauherren auf die Anpassung des Neubaustandards einstellen. Bis zum Inkrafttreten der Regelung zum 1.1.2023 haben Gebäudeeigentümer und Bauherren daher eine ausreichende Vorlaufzeit, um insbesondere Bauanträge entsprechend auf den neuen Neubaustandard auszurichten. Gleichzeitig wird in den zwei Jahren bis zur (noch umzusetzenden) Anhebung des Neubaustandards auf EH-40 ein Rückfall auf den bisher geltenden sogenannten EH-75-Standard vermieden.

Die befristeten Regelungen zur erleichterten Unterbringung von Geflüchteten treten abweichend von den übrigen Regelungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, da diese Erleichterungen zeitnah benötigt werden.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

Zum neu eingefügten Artikel 18a

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben wurden auf der Grundlage einer Anhebung des zulässigen Primärenergiebedarf auf 55 % des Referenzgebäudes und einem baulichen Wärmeschutz mit einem 0,7-fachen HT'-Wert ermittelt. Als Folge der Einigung auf einen baulichen Wärmeschutz mit einem 1,0- statt 0,7-fachen HT'-Wert dürften die Investitionskosten beim Bau neuer Gebäude durch Bund, Länder und Kommunen sinken. Eine Quantifizierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

2. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde auf der Grundlage einer Anhebung des zulässigen Primärenergiebedarf von 55 % des Referenzgebäudes und einem baulichen Wärmeschutz mit einem 0,7-fachen HT'-Wert ermittelt. Als Folge der Einigung auf einen baulichen Wärmeschutz mit einem 1,0- statt 0,7-fachen HT'-Wert dürften die im Rahmen des Erfüllungsaufwand ausschließlich zu betrachtenden Investitionskosten sinken. Eine Quantifizierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

3. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen bedeuten keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Prüfung des Vorliegens eines Befreiungsgrundes wegen der Nutzung eines Gebäudes zur Unterbringung von Geflüchteten gemäß § 48 Absatz 2 wird in das Ermessen der Behörde gestellt. Daher ist von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen.

4. Weitere Kosten

Neben dem Erfüllungsaufwand sind keine weiteren Kosten zu erwarten

Berlin, den 5. Juli 2022

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Andreas Lenz

Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.